

Denkmalrecht in Deutschland online

Verfasser: Dr. Dieter J. Martin, Bamberg

Brandenburg Denkmalschutzgesetz

Stand: August 2015

Gliederung

Literaturhinweise und Links

Einführung

1. Geschichte des Denkmalrechts in Brandenburg
2. Grundfragen des Denkmalrechts
 - 2.1 Denkmalbegriff
 - 2.1.1 Oberbegriff Denkmal
 - 2.1.2 Einzeldenkmal
 - 2.1.3 Mehrheiten
 - 2.1.4 Denkmalbestandteile
 - 2.1.5 Sachbegriff
 - 2.1.6 Baudenkmale, technische Denkmale, Gründenkmal
 - 2.1.7 Mehrheiten baulicher Anlagen, Denkmalbereich
 - 2.1.8 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Denkmalbereich
 - 2.1.9 Umgebungsschutz
 - 2.1.10 Die Schutzgründe (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG)
 - 2.1.11 Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse
 - 2.1.12 Denkmalliste, Unterschutzstellung
 - 2.1.12.1 Unterschutzstellung
 - 2.1.12.2 Denkmallisten (Absatz 1)
 - 2.1.12.3 Löschung aus der Denkmalliste
 - 2.1.13 Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde
 - 2.2 Die Erhaltungspflichten
 - 2.2.1 Die denkmalrechtlichen Pflichten und ihre Durchsetzung
 - 2.2.1.1 Die denkmalrechtlichen Pflichten
 - 2.2.1.2 Die Erhaltungspflicht
 - 2.2.1.2.1 Verfassungsmäßigkeit der Erhaltungspflicht
 - 2.2.1.2.2 Die Erhaltungs- und Sorgepflichten
 - 2.2.1.2.3 Die Pflichtigen und die Entstehung der Pflichten
 - 2.2.1.2.4 Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit
 - 2.2.1.2.5 Nutzung
 - 2.2.1.2.6 Das Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip
 - 2.2.1.3 Die Durchsetzung der Erhaltungspflichten
 - 2.2.1.4 Wiederherstellung
 - 2.2.1.4.1 Wiederherstellung eines Denkmals (§ 8 Abs. 4 BbgDSchG)
 - 2.2.1.4.2 Wiederherstellungsanordnung
 - 2.2.2 Die Erhaltungspflichten
 - 2.3 Erlaubnistatbestände, Zuständigkeiten
 - 2.3.1 Alle Denkmalarten
 - 2.3.1.1 Erlaubnis
 - 2.3.1.2 Verhältnis zu anderen Genehmigungen (§ 20 BbgDSchG)
 - 2.3.1.3 Erlaubnispflicht

- 2.3.1.4 Denkmalrechtliche Grundsätze für Erlaubnis und Baugenehmigung
- 2.3.1.5 Zu berücksichtigende Umstände
- 2.3.1.6 Abwägung
- 2.3.1.7 Ausgewählte Einzelprobleme
- 2.3.1.8 Erlaubnisverfahren
- 2.3.1.9 Sanktionen
- 2.3.2 Bodendenkmale
- 2.3.3 Zuständigkeiten
- 2.4 Denkmalverträglichkeit
- 2.5 Besondere Vorschriften für Bodendenkmale
- 2.6 Ansprüche, Förderung, Steuerrecht
 - 2.6.1 Ansprüche auf Denkmalschutz
 - 2.6.1.1 Ansprüche des Eigentümers auf Unterschutzstellung
 - 2.6.1.2 Schutz des eigenen Denkmals gegen Einwirkungen Dritter
 - 2.6.1.3 Kein allgemeiner Anspruch auf Denkmalschutz
 - 2.6.2 Förderung
 - 2.6.3 Steuerrecht

Anhang: Verwaltungsvorschriften zum Denkmalrecht

.....

Literaturhinweise und Links

1. Links (Auswahl)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – Datei unter www.bravors.brandenburg.de
 BLDAM Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum www.bldam-brandenburg.de
 Landesmuseum www.paulikloster.de
 Landesportal Brandenburg <http://www.brandenburg.de/de/buerger>
 BRAVORS Brandenburgisches Vorschriftensystem <http://www.bravors.brandenburg.de>
 Rechtsprechung Justizportal Berlin-Brandenburg (Kooperation Juris) <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/>
 Denkmalliste des BLDAM im Internet Infrastrukturknoten des BLDAM <http://ns.gis-bldam-brandenburg.de/>
 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz <http://www.dnk.de/>
 DRD – Denkmalrecht in Deutschland <http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/63>
 Openjur: freie juristische Rechtsprechungsdatenbank <https://openjur.de/>
 Dejure Gesetze und Rechtsprechung in der freien Datenbank <http://dejure.org/>
 Bundesverwaltungsgericht Datenbank <http://www.bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>
 Bundesverfassungsgericht Datenbank <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html>
 Bayern Rechtsprechungsdatenbank <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?st=ent>
 Rechtsprechungsdatenbank Justiz Sachsen <http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/>

2. Literaturhinweise (Auswahl)

Ergänzt wird die landespezifische Darstellung zum BbgDSchG durch drei wissenschaftliche Publikationen: Das Standardwerk von *Martin/Krautzberger*, „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“, 3. Aufl. 2010, den Kommentar zum Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz von *Martin/Mieth/Graf/Sautter*, 2. Aufl. 2008, und die

Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht (EzD) mit ihren nahezu 700 oft im Volltext wiedergegebenen und kommentierten Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht.

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Brandenburg

- BLDAM* Arbeitshefte des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege
BLDAM Denkmaltopografie Bundesrepublik Deutschland Denkmale in Brandenburg, erscheint aufgeteilt nach Landkreisen und Städten
BLDAM Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg
Dehio Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Band Brandenburg, 2. Auflage 2012
DNK Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Schriftenreihe des DNK Band 51, 1996
Landesdenkmalamt Berlin (Hrsg.) Denkmalpflege in der DDR, 2014
Martin/Mieth/Graf/Sautter Kommentar zum BbgDSchG, 2. Aufl. 2008
Mieth Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701–1947, 2005
Modell Brandenburg ICOMOS-Heft VI, 1992
Rhein. Amt für Denkmalpflege Denkmalpflege im Land Brandenburg Arbeitsheft 44 des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege, 1991
Topfstedt (Hrsg.) Architektur und Städtebau der DDR, Materialauswahl, DNK, 1995

Zu übergreifenden Themen

- Beseler* Denkmalpflege als Herausforderung, 2000
Bock (Hrsg.) Denkmale in Raum und Zeit, Neue Beiträge zur Denkmalpflege, 2000
Bülow Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, jur. Diss. Münster 1986
Denkmalpflege und Bauforschung, Aufgaben, Ziele, Methoden, SFB 315, 2000
Deutsch Denkmalschutzrecht, in Münchner Prozeßformularbuch, Band 7, 3. Aufl. 2009
Deutsche Denkmalschutzgesetze, Schriftenreihe des Dt. Nationalkomitees für Denkmalschutz, 4. Aufl. 2005
Dvorak Katechismus der Denkmalpflege, 2. Aufl. 1918
Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin EzD – Entscheidungen zum Denkmalrecht, 1997 ff.
Gebeßler/Eberl (Hrsg.) Schutz und Pflege von Baudenkmalern in Deutschland, Handbuch, 1980
Hönes Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, 1987
Huse Denkmalpflege – Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, 2. Aufl., 1996
Kiesow Denkmalpflege in Deutschland, 4. Aufl. 2000
Martin Neues Recht in Alten_Ländern, Denkmalnetz Bayern Nr. 5.2.7
Martin Wiedervereinigung und Denkmalrecht, Denkmalnetz Bayern Nr. 5.2.7
Martin/Krautzberger Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010
Martin/Mieth/Spennemann Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2014
Martin/Viebrock/Bielfeldt Denkmalschutz-Denkmalpflege-Archäologie, 1997– 2002
Riegl Der moderne Denkmalkultus, Sein Wesen, seine Entstehung, 1903
Spennemann Verfahrensbeschleunigung im Denkmalrecht, 2005
Stich/Burhenne Denkmalrecht des Bundes und der Länder, 1993 ff.
Wurster Denkmalrecht, in Hoppenberg, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblatt, Stand 07/2011

Management und Recht der Bodendenkmalpflege

- Biel/Klonk* Handbuch der Grabungstechnik, 1999
Brügge Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993
Dörner Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, Berlin 1992
Fechner Rechtlicher Schutz Archäologischer Kulturgüter, Berlin 1991
Fischer zu Cramburg Das Schatzregal, 2001
Horn/Kier/Kunow/Trier (Hrsg.) Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993

Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen der Länder – Auswahl –

Bayern: *Eberl/Martin/Spennemann*, 7. Aufl. 2015

Berlin: *Haspel/Martin et al.*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2. Aufl. 2008

Brandenburg: *Martin/Graf/Mieth/Sautter*, 2. Aufl. 2008

Mecklenburg-Vorpommern: *Martin*, 2007

Niedersachsen: *Kleine-Tebbe/Martin*, 2. Aufl. 2013, und *Schmaltz/Wiechert*, 2. Aufl. 2012

NRW: *Davydov et al.*, 4. Aufl. 2014

Sachsen: *Martin/Schneider/Wecker/Bregger*, 1999

Sachsen-Anhalt: *Martin/Ahrenschorf/Flügel*, 2001

Thüringen: *Fechner/Martin*, 2005

Einführung

1. Geschichte des Denkmalrechts in Brandenburg

Literaturhinweise: *Fischer/Magirus*, Zur Geschichte der Denkmalpflege in der Bundesrepublik und in der DDR, Die Denkmalpflege, 2001, S. 109 ff., 125 ff., *Hammer*, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995, *Landesdenkmalamt Berlin* (Hrsg.), Denkmalpflege in der DDR, 2014, *Mohr de Pérez*, Die Anfänge der staatlichen Denkmalpflege in Preußen, 2001, *Mieth*, Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen, 2005; *ders.*, Einführung in *Martin/Mieth/Graf/Sautter*, Kommentar zum BbgDSchG, 2. Aufl. 2008, *Martin*, Neues Recht in alten Ländern, Stadt Dresden, Auferstanden aus Ruinen, 2011.

Vorschriften zum Schutz von Altertümern als Vorformen eines Denkmalschutzes gab es in Preußen vereinzelt schon **im 18. Jhh.**; zu Einzelheiten siehe *Mieth*, a. a. O. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR) finden sich Baugestaltungsregelungen und Vorschriften zur Verhinderung einer „groben Verunstaltung“. Zu Beginn des 19. Jhh. legte *Karl Friedrich Schinkel* in einem Memorandum vom 17. 8. 1815 in vier Punkten die Notwendigkeit und Struktur einer zu schaffenden staatlichen Denkmalpflege dar. Diese umfassten die Erfassung des Denkmälerbestandes, die Einrichtung von Denkmalpflegebehörden mit sachverständigen Mitarbeitern, die Schutz- und Aufsichtskompetenz der Bezirksbehörden sowie die Gutachterfunktion der Denkmalpflegebehörden bei Instandsetzungen und Restaurierungen von Denkmälern. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. 10. 1815 machte jede wesentliche Veränderung an staatlichen Gebäuden von einem Einvernehmen mit der Oberbaudeputation abhängig; diese Ordre kann als der eigentliche Beginn der gezielten staatlichen Denkmalpflege in Preußen angesehen werden (vgl. *Mohr de Pérez*, Anfänge). In der Folgezeit ergingen weitere Vorschriften zum Schutz der Denkmäler in öffentlichem Eigentum. Der Schutz privater Denkmale spielte bis weit in das 19. Jhh. noch keine Rolle.

Zu **Beginn des 20. Jhh.** hatten die deutschen Geschichts- und Altertumsvereine Vorschläge für ein Denkmalschutzgesetz gesammelt. Unter dem 2. 6. 1902 wurde das „Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden“ (Verunstaltungsgesetz) erlassen. Das „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden“ vom 15. 7. 1907 weitete den gesetzlichen Schutz auf Ortschaften aus und bezog Bauten in den Schutz ein. Es ermöglichte die Versagung der Baugenehmigung bei „gröblicher Verunstaltung“ des Orts- und Straßenbilds und zum Schutz „einzelner Bauwerke von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung“ und ermächtigte die Gemeinden zum Erlass von entsprechenden Ortsstatuten. Am 26. 3. 1914 wurde das Preußische Ausgrabungsgesetz schließlich erlassen.

Das **preußische Kultusministerium** begann 1921 erneute Vorarbeiten zu einem Denkmalschutzgesetz. Der Gesetzentwurf scheiterte im Anschluss an das „Galgenberg-Urteil“ des Reichsgerichts vom 11. 3. 1927 (RGZ 116, 268 ff.), wonach bereits die Eintragung in die Denkmalliste als eine entschädigungspflichtige Enteignung i. S. d. Art. 153 Abs. 2

WRV anzusehen sei. 1933 begannen weitere Bemühungen um ein **Reichsdenkmalschutzgesetz** mit angedachter Aufteilung der Materie in ein Naturschutzgesetz, ein Gesetz zum Schutz der Bodenaltertümer und in ein Denkmalschutzgesetz. 1935 und 1938 lagen Referentenentwürfe vor. Der Gesetzentwurf scheiterte letztlich an Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichspropagandaministerium sowie nicht zuletzt an einem mangelnden Interesse der politischen Verantwortlichen an dieser Materie (*Mieth*, a. a. O.). Nach dem Krieg nahm mit der Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 auch die Denkmalschutzgesetzgebung unterschiedliche Entwicklungen.

In der DDR wurde bereits 1952 die „Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz)“ vom 26. 6. 1952 erlassen, die strenge Genehmigungserfordernisse aufstellte und positive Erhaltungspflichten der Denkmaleigentümer statuierte. Hinzu trat am 28. 5. 1954 die „Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer“, die sich an das preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 anlehnte. Eine weitere rechtliche Grundlage bildeten die am 28. 9. 1961 erlassene „VO über die Pflege und den Schutz der Denkmale“ sowie die Durchführungsbestimmung und das Statut des Instituts für Denkmalpflege. 1975 trat das „Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz“ in Kraft, das aber für bodendenkmalpflegerische Belange keine Grundlage gab. Die bereits vorhandenen Denkmallisten wurden weiter ausgebaut und die Denkmale der Zentralen Liste der DDR und den Bezirks- und Kreislisten zugeordnet.

Nach der Wende wurde das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz vom 22. 7. 1991 (GVBl. S. 311) erlassen, es trat am 22. 8. 1991 in Kraft. Es löste das bis zu diesem Zeitpunkt fortgeltende Denkmalpflegegesetz der DDR ab. Das Gesetz wurde zweimal geändert, Gesetze vom 4. 1. 1995 (GVBl. I S. 2) und vom 18. 12. 1997 (GVBl. I S. 124). Die in manchen Punkten eigenwillige und kritikwürdige **Neufassung** datiert vom 24. 5. 2004 (GVBl. I S. 215). Wichtigste Änderung der Rechtslage war der Wechsel vom konstitutiven zum deklaratorischen Eintragungsverfahren (§ 3 BbgDSchG). Der Schutz von Denkmalbereichen (§ 4 BbgDSchG) wurde präzisiert. Die Frist zur Erstellung von Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde von drei Monaten auf einen Monat reduziert (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden über erlaubnispflichtige Maßnahmen nunmehr nur noch im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, statt im Einvernehmen. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind nunmehr grundsätzlich für den Vollzug des Gesetzes zuständig, auch für die Entscheidung über die Zerstörung von Denkmalen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG).

2. Grundfragen des Denkmalrechts

2.1 Denkmalbegriff

2.1.1 Oberbegriff Denkmal

Nach § 2 Abs. 1 BbgDSchG sind **Denkmale** Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Die aufgezählten Eigenschaften begründen die sog. Denkmalfähigkeit), das öffentliche Interesse an der Erhaltung die sog. Denkmalwürdigkeit.

Absatz 2 zählt mögliche **Beispiele von Denkmalarten und Denkmalen** auf und lässt ausdrücklich („insbesondere“) die Subsumtion weiterer Sachen zu.

Genannt werden

1. bauliche Anlagen (**Baudenkmale**), technische Anlagen (**technische Denkmale**) oder Teile solcher Anlagen sowie gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (**Gartendenkmale**). Das Inventar (Ausstattung) ist, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet, Teil desselben;

2. **Mehrheiten** baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, sind unabhängig von ihrer Eintragung in die Denkmalliste Denkmale, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (**Denkmalbereiche**). Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung;
3. bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen (**bewegliche Denkmale**); davon ausgeschlossen ist Archivgut, soweit es den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, und
4. bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (**Bodendenkmale**). **Funde** sind nach § 11 BbgDSchG Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt.

Dem Schutz des Gesetzes unterliegt nach Absatz 3 auch die nähere **Umgebung** eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

Insgesamt folgt das **System** der Begriffsbestimmungen in § 2 BbgDSchG bewährten Vorbildern anderer Länder. Gewisse Unsicherheiten bedingen die Zuordnung der Umgebung, die nicht selbst Denkmal ist. Nicht als Denkmal genannt wird die Landschaft, obwohl in § 1 BbgDSchG prägende Bestandteile der **Kulturlandschaft** des Landes Brandenburg als Ziel des Denkmalschutzes herausgestellt werden. Auch die zusätzlich durch Satzung geschützten Denkmalbereiche des § 4 BbgDSchG werden vom Gesetz nicht extra als Denkmale genannt (allerdings werden sie systemwidrig in der Denkmalliste eingetragen unter „B) durch Satzung geschützte Denkmalbereiche (kommunal erlassene Denkmalbereichssatzungen)“).

2.1.2 Einzeldenkmale

Einzeldenkmale können alle genannten Denkmalarten sein, in ihrer Summe können sie Mehrheiten sein. Dem Schutz des Gesetzes unterliegt nach Absatz 3 auch die nähere **Umgebung** eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz), also innerhalb des Bereichs, in dem sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf ein Denkmal auswirken kann. Das BbgDSchG nennt die **Umgebung** also zwar nicht als Denkmalart oder generell als Bestandteil des Denkmals, schützt sie aber „in ihrem Zusammenhang“. Zum Schutz der Umgebung und der Nähe siehe *Martin/Mieth/Graf/Sautter*, Kommentar, Erl. des § 2, und unten 2.1.9.

2.1.3 Mehrheiten

Eine Mehrheit von denkmalfähigen und denkmalwürdigen Sachen wird vom Gesetz generell als Denkmal bezeichnet, § 2 Abs. 1 BbgDSchG: Als Beispiele „möglicher Denkmale“ werden in Absatz 2 ausdrücklich genannt 1. Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen, die legaldefiniert werden als **Denkmalbereiche** und 2. Mehrheiten beweglicher Sachen. Das Recht der Mehrheiten, Bereiche oder „Sachgesamtheiten“ bzw. „Ensembles“ ist eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts, s. *Martin*, Kommentar, § 2 BbgDSchG Erl. 3.2.2 und 3.3.5. Als Mehrheiten **beweglicher Sachen** (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG) können generell Archive (hierzu speziell Nr. 3 Halbsatz 2, der nicht ihre Denkmaleigenschaft in Frage stellt, sondern nur die Geltung des DSchG partiell ausschließt) und Sammlungen, Bibliotheken und Museen, deren Teile und Einzelstücke hieraus Denkmal sein. Auch eine Sammlung von Gegenständen, die selbst nicht denkmalfähig sind (z. B. als Einzelstücke eigentlich unbedeutende Sachen), kann selbst als zusammengetragene Sammlung

denkmalfähig sein. Zu Einzelheiten s. *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C III. **Mehrheiten von Bodendenkmalen** können sowohl Mehrheiten von unbeweglichen Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche Denkmale) sein, s. auch § 11 Abs. 1 Satz 1 BbgDSchG. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe**, sowohl im Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ; denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale.

2.1.4 Denkmalbestandteile

Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen, sondern generell nach § 2 Absatz 1 auch **Teile von Sachen** mit Denkmalwert und sein, wie z. B. die Fassade (VG Potsdam vom 6. 1. 1995 – 2L 942/94 –, V. n. b.; VG Greifswald vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, V. n. b.), ein Portal, eine Ruine, eine Treppe, eine Decke oder eine Hausmadonna, ferner Scherben von Gefäßen usw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BbgDSchG verwendet zudem den Begriff Inventar.

2.1.5 Sachbegriff

Schutzfähig können nur Sachen sein. Anders als andere Länder stellt das BbgDSchG nicht darauf ab, dass die Sachen von Menschen geschaffen sein müssen (so der sog. anthropozentrische Denkmalbegriff z. B. Bayerns). Sachen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 90 BGB) körperliche Gegenstände. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit **Orte** wie z. B. Schlachtfelder; dagegen ist z. B. die „Denkmallandschaft Peenemünde“ trotz ihrer großen Ausdehnung ein einheitliches Baudenkmal. Der lebende **Mensch** ist keine Sache. Leichen und Leichenteile sind nach dem BGB aus Pietätsgründen sog. *res extra commercium*, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Die vom **Wasser** eingenommene Fläche des Meeres, eines Flusses oder eines stehenden Gewässers ist i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache (anders für Hafenbecken ausdrücklich § 1 Abs. 2 DSchG SH).

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG können Bodendenkmale und damit generell Denkmale auch **sonstige Zeugnisse** menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sein. Infolge dieser eindeutigen Festlegung durch den Wortlaut des Gesetzes ergeben sich somit sachliche Grenzen für das BbgDSchG; denn zu diesen Zeugnissen des Lebens gehören **nicht** sonstige Sachen der **Erdgeschichte**, welche nicht von Leben künden, wie z. B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdformationen, Höhlen, Gestein. Dagegen können Versteinerungen von Pflanzen oder Tieren auch vor dem Auftreten des Menschen, menschliche und tierische Leichen, Knochen, Pfostenlöcher von Bauten als Reste oder Spuren Bodendenkmale sein.

2.1.6 Baudenkmale, technische Denkmale, Gründdenkmale

§ 2 BbgDSchG nennt in Absatz 2 Nr. 1 diese drei Denkmalarten. Mit dem **Baudenkmal** wird angeknüpft an den Begriff der baulichen Anlage, der in der BauO gesetzlich definiert ist. Dazu können gehören auch Aufschüttungen (z. B. Wälle, Rampen) und Abgrabungen (z. B. Gräben, Steinbrüche), Kombinationen aus beiden wie angelegte Terrassenanlagen an Hängen, charakteristische Wochenendhausplätze, historische Spiel- und Sportplätze, künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche (z. B. Kelleranlagen, Bergwerke). Eher als eine Untergruppe der Baudenkmale anzusehen sind die gesondert genannten **technischen Denkmale**. Als **Gartendenkmale** fasst das Gesetz zusammen gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen. Bei den Gründdenkmalen ist zu unterscheiden: Soweit sie Teile von Baudenkmalen sind, wie Grünanlagen in Denkmal-Friedhöfen, in einheitlichen Siedlungen oder in einheitlichen Gesamtanlagen (Gutsanlagen, Schlösser), nehmen sie schon an der Denkmaleigenschaft der Anlage teil und sind Baudenkmal. Soweit es sich um von Baudenkmalen unabhängige Anlagen handelt, sind sie als Gründdenkmal selbst Denkmal. Die **Landschaft** insgesamt als solche ist kein Gartendenkmal, eine abgrenzbare **Kulturlandschaft** mit ihren Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen kann ein sonstiger von Menschen gestalteter „Landschaftsteil“ im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BbgDSchG sein.

Gestaltete Landschaftsteile können auch Teile eines Denkmalbereichs im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG sein. Zum Vergleich: Die sog. Denkmallandschaft Peenemünde in M-V bezeichnet keinen Landschaftsteil, sondern das großflächige technische Einzeldenkmal, und entspräche einem einheitlichen technischen Denkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BbgDSchG.

2.1.7 Mehrheiten baulicher Anlagen, Denkmalbereich

Nach § 2 Abs. 2 BbgDSchG „können“ Denkmale sein neben den in Nr. 1 genannten sog. Einzeldenkmalen (Baudenkmale, technische Denkmale) und ihren Teilen nach Nr. 2 auch **Mehrheiten** baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (**Denkmalbereiche**). Denkmalbereiche sollen insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung sein können.

Zu einem Denkmalbereich wird eine **Mehrheit** von Anlagen erst dadurch, dass diese in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind. Sie müssen in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer **übergreifenden Komponente** zu einer als Gruppe schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammengeführt sein (VGH BW vom 24. 3. 1998, EzD 2.4 Nr. 3). Der Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Auch eine einheitliche oder abgestimmte **Funktion** kann sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen eine Gruppe bilden; verbinden können die Funktionen zu einem Wohngebiet, zu einem Gewerbegebiet, zu einem Zusammenhang von Produktionsanlagen, zu einer Erholungs- oder Sportanlage, zu einer Bildungseinrichtung (Universität), zu einer Militäranlage, zu einem Gartenreich.

Bestandteile eines Denkmalbereichs können nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BbgDSchG auch Anlagen gehören, denen nicht die Qualität als Einzeldenkmal zukommt. Zugehörig sind jeweils die mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind. Als mögliche Denkmalbereiche nennt das Gesetz Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung; sämtlich dieser Zeugnisse können aber bereits Einzeldenkmale sein.

Auch **großflächige Anlagen** können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen, Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, andernorts das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde, zu der u. a. die ehem. Heeresversuchsanstalt gehört. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen usw. bestehendes Einzeldenkmal ist ausschließlich als Einzeldenkmal anzusehen und einzutragen.

Die Grenzen sind scheinbar fließend; denn Einzeldenkmale können bereits ganze Siedlungen als städtebauliche Denkmale oder komplette Hüttenwerke als Denkmale der Technikgeschichte sein, die Zuordnung als Denkmalbereich ist dann entbehrlich. Missverständnisse können entstehen, wenn z. B. die Siedlung ein Einzeldenkmal ist und trotzdem versucht wird, sie nach § 4 BbgDSchG als Denkmalbereich durch Satzung unter Schutz zu stellen. Die Abgrenzung von Einzeldenkmal und Mehrheit von Sachen bzw. Denkmalen ist aber in jedem Einzelfall nötig, weil eine Fehlbeurteilung eines Einzeldenkmals als Bereich für den Eigentümer gravierende Folgen im Erlaubnisverfahren und insbesondere bei der Einkommensteuer haben und Rechtsstreitigkeiten eröffnen kann (*Martin* zu OVG LSA vom 14. 4. 2004, EzD 2.2.2 Nr. 19; VG Dessau vom 18. 9. 2002, EzD 2.2.2 Nr. 18). Die Unterschiede relativieren sich zumindest im Erlaubnisverfahren, da in Brandenburg bei Denkmalbereichen nicht nur das äußere Erscheinungsbild, sondern ihre gesamte Substanz geschützt ist.

Mehrheiten bzw. Gesamtanlagen von **Bodendenkmalen** wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind mit Ausnahme der Nennung von Funden im BbgDSchG nicht besonders herausgestellt.

2.1.8 Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Denkmalbereich

Wie § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG zeigt, können im Denkmalbereich Einzeldenkmale und „Nichtdenkmale“ nebeneinander bestehen: *„unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“* Nach § 2 Abs. 1 BbgDSchG ist der Denkmalbereich als Mehrheit von Sachen selbst Denkmal. Die Denkmaleigenschaft erfasst den Denkmalbereich, aber auch alle einzelnen Teile des Bereichs, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst Denkmale sind, also auch wenn sie entweder nicht denkmalfähig oder denkmalwürdig sind. Es gibt **keine Lücken** im Denkmalbereich; auch Neubauten, Freiflächen und sogar störende bauliche Anlagen (BayVGH vom 9. 6. 2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 31) sind damit Denkmal im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Erlaubnisverfahren ein anderer Stellenwert zukommt. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG kann es in Brandenburg Denkmalbereiche geben, denen nicht eine einzige Sache zugehört, der eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Beispiel ist eine Häusergruppe, in der es zwar kein Einzeldenkmal gibt, die aber als Zeugnis der Siedlungsgeschichte und des Städtebaus ein Denkmalbereich nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 sein kann.

Im Denkmalbereich kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann in einer Produktionsstätte innerhalb der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Stadtensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Denkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten.

Schutzgegenstand ist der Denkmalbereich insgesamt in seiner gesamten Substanz und in seinem Erscheinungsbild. Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C III, zum städtebaulichen Denkmalschutz; *dies.*, Teil F III.

2.1.9 Umgebungsschutz

In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie eines Denkmalbereichs können auch die **Umgebung** bzw. die **Nähe** (siehe z. B. *Hönes*, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001, S. 43) dieser Denkmale und sogar die Landschaft (siehe hierzu *Martin*, § 2 Erl. 3.2.1.3) einbezogen werden.

Das BbgDSchG hat (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgDSchG genannten *„gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften“* und den mit Anlagen verbundenen „Frei- und Wasserflächen“ die Nähe und die Umgebung **nicht** ohne weiteres selbst als Teil des Bau- oder Gartendenkmals und des Denkmalbereichs einem Denkmal zugeordnet. Auch ohne im Einzelfall festzustellende Denkmaleigenschaft unterliegt nach § 2 Absatz 3 auch die nähere **Umgebung** dem Schutz des Gesetzes, soweit sie für Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung eines Denkmals erheblich ist (Umgebungsschutz). Zum Umgebungsschutz bei einem baulichen **Ensemble** (Beeinträchtigung verneint) OVG BB vom 18. 7. 2012 – OVG 2 N 42.12 –, juris. S. auch Nr. 2.3.1.7 – ausgewählte Einzelprobleme.

2.1.10 Die Schutzgründe (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG)

Das BbgDSchG bezeichnet sechs sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. **Bedeutungsfelder**, aufgrund derer sich die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen lassen muss: geschichtliche, wissenschaftliche, technische, künstlerische, städtebauliche oder volkskundliche Bedeutung. Es genügt, wenn **ein einziges Kriterium** vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, auch wenn oft mehrere Gründe vorliegen werden.

Alter: Auch das BbgDSchG stellt auf die historische Dimension ab. Nicht notwendig ist es allerdings nach § 2 Abs. 1 BbgDSchG, dass sogar eine Epoche abgeschlossen sein muss (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, siehe z. B. *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 6 ff. zu Art. 1 BayDSchG; *Eberl* will sogar das Münchner Olympiastadion vom Denkmalbegriff ausschließen). Einzelne im DSchG ausdrücklich genannte Denkmalarten setzen ohnehin ein gewisses Alter voraus; überhaupt gilt dies für alle Bodendenkmale.

Geschichtliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie von geschichtlichen Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt; sie muss diese Bedeutung heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen („Aussagewert“). Die geschichtlichen Gründe können aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden, örtliche oder regionale Bedeutung können genügen (z. B. *Gutshaus*, VG Cottbus vom 3. 7. 2002 – 3 K 217/98 –, V. n. b.). Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (ähnlich OVG Berlin vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; SächsOVG vom 12. 6. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 12; VGH BW vom 27. 5. 1993). Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung, Krieg und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, Bauten des Nationalsozialismus wie Peenemünde und Prora in MV andererseits (z. B. OVG RhPf vom 27. 9. 1989, EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen; ebenso KZ-Außenlager Klinkerwerk, OVG Bbg vom 19. 8. 2005 – 2 N 129.05 –, V. n. b.; zu einem Bunker und zum Einbau von Fenstern VG Düsseldorf vom 4. 4. 2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 49). Auch Gefängnisse und Anstalten des 19. Jh. können Denkmale sein. Dasselbe gilt für die Zeugnisse der **sowjetischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre). Beispiel aus der Rspr.: Das Ensemble „Thälmann-Gedenkstätte“ mit Ehrenhof, Gedenkmauer und Motorboot „Charlotte“ veranschaulicht in konkreter Form eine besonders bedeutsame wie auch DDR-typische Nutzung des historischen Ortes für die politische Inszenierung, ihre Funktionsweise und Wirkungsabsichten im Sinne einer keinen Widerspruch zulassenden Betroffenheitspädagogik und kann dies in seiner sinnlichen Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit Gegenstand der interdisziplinären wissenschaftlichen Erschließung und Auseinandersetzung, der politischen Kulturforschung und der politischen Ikonographie sein, VG Cottbus vom 27. 2. 2004 – 3 L 742/03 –, V. n. b.; Kinderkrippe und Tagesstätte als Zeugnis der Erziehung usw. Rechtsprechung und Literaturhinweise bei *Davydov* in *Martin/Krautzberger*, Teil D VII Nr. 7.

Technische Bedeutung: Motiv für die Einbeziehung technischer Gründe ist das Bestreben, auch technisch besonders bemerkenswerte Bauten früherer Kulturepochen zu erhalten. Obwohl durch die geschichtliche und wissenschaftliche Seite bereits weitgehend abgedeckt, soll durch die Erwähnung des technischen Schutzgrundes besonderes Augenmerk auf die Zeugnisse handwerklichen und technischen Wirkens gerichtet werden. Modernem Denkmalverständnis entspricht es, insbesondere die Zeugnisse der Industriearchitektur des 18./19. und frühen 20. Jh. sowie die Bauten und Anlagen der Anfänge früher Eisenbahntechnik, Kunstbauten der Wasser- und Stromversorgung, der Kraftgewinnung und Schifffahrt, zu würdigen, zumal diese Anlagen schnellen und häufigen Wechseln in betrieblichen Abläufen unterliegen. Technische Denkmale können z. B. auch Salinen, Bergbauanlagen, Mühlen, Brücken, Krankenhäuser, Brauereien usw. sein. Auch technische Konstruktionen oder eine Herstellungsart können von solcher Qualität und Bedeutung sein. Zu den Denkmalen können auch die im Innern installierten Maschinen entweder als selbstständige bewegliche Denkmale oder als fest integrierte Ausstattung der baulichen Anlage gehören.

Das Merkmal der „**künstlerischen**“ **Bedeutung** verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Sie ist z. B. nach ThürOVG vom 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9

gegeben, wenn Sachen das „*ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist*“, wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist, wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen oder wenn sich künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft als individuelle schöpferische Leistung in ihm verkörpern (VG Greifswald vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, V. n. b.). Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt.

Wissenschaftliche Gründe machen eine Sache zum Denkmal, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (VGH BW, DVBl 1988 S. 1220). Ein konkretes Forschungsprojekt muss noch nicht eingeleitet sein (zur a. A. siehe *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I Nr. 3 c). Wissenschaftliche Bedeutung haben insbesondere die meisten Bodendenkmale wie Felsmalereien, Reste von Siedlungen, Wege, aber auch Scherben und Spuren. Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung bis zur Volkskunde.

Volkskundliche Bedeutung hat eine Sache, die von den Lebensumständen früherer Zeiten zeugt; maßgeblich sind die Erkenntnisse der Wissenschaft der Volkskunde. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Zweige der Orts- und Heimatgeschichte sowie der Soziologie.

Städtebauliche Gründe liegen vor, wenn ein Gebäude oder Gruppen von Gebäuden zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen **Unverwechselbarkeit** führen (z. B. ThürOVG vom 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9 im Anschluss an SächsOVG vom 12. 6. 1997 EzD 2.1.2 Nr. 12, s. auch VG Gera 21. 7. 2005 – 4 K 379/04 GE –, RsprTH; ähnlich OVG Berlin vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137). Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das **Erscheinungsbild** eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur **prägt** oder mitprägt (so oder ähnlich z. B. OVG Berlin vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; dass. vom 12. 8. 1994, LKV 1995 S. 226; OVG NRW vom 10. 6. 1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RhPf vom 26. 4. 1984, DVBl 1985 S. 406; SächsOVG vom 17. 9. 2007 – 1 B 324/06 –, Sachsen.de, VG Frankfurt/O vom 16. 3. 1995 – 7 K 182/94 –, V. n. b.; VG Dessau vom 3. 5. 1999, LKV 2000 S. 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17: „dokumentiert“). Die Bedeutung liegt vor, wenn das Objekt nicht aus seiner städtebaulichen Situation herausgelöst werden könnte, ohne die denkmalrechtlich relevante Situation wesentlich zu beeinträchtigen (OVG NRW vom 29. 5. 1995, EzD 2.1.2 Nr. 7); sie fehlt, wenn die wesentlichen Strukturen nicht mehr wahrgenommen werden können (OVG BE vom 11. 7. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 18).

2.1.11 Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse

Das öffentliche Erhaltungsinteresse muss als zusätzliches Merkmal neben die genannten Bedeutungskategorien und Schutzgründe treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den denkmalfähigen Objekten die denkmalwürdigen und damit zu erhaltenden Objekte zu bestimmen bzw. auszuwählen. Mit Vorliegen der Kriterien wird nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 BbgDSchG das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert (ebenso SächsOVG vom 17. 9. 2007 – 1 B 324/06 –, Sachsen.de, VG Potsdam vom 9. 8. 1995 – 2K 324/94 –, V. n. b., std. Rspr.). Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVG vom 28. 11. 1984 – 11 UE 139/84 –, DVBl 1985 S. 1187). Auch Belange der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich.

Der **Zustand** einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen (z. B. SächsOVG vom 17. 9. 2007 – 1 B 324/06 –, Sachsen.de, VG Cottbus vom 26. 3. 1999 – 3 L

203/97 –, V. n. b.). Auch eine **Ruine**, bei der niemand an einen Wiederaufbau denkt, kann Denkmal sein (Beispiel: Frauenkirche in Dresden vor dem Wiederaufbau; „Unverwüstlichkeit von Ziegelbauten“, VG Greifswald vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, V. n. b.). Ebenso geht das DSchG selbst davon aus, dass sogar Rudimente eines Denkmals wie etwa **Reste** oder sogar bloße **Spuren** und Reste noch Denkmale sein können (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG). Der Umstand, dass jüdische Friedhöfe nach dem religiösen Verständnis der jüdischen Glaubensgemeinschaft nicht abgeräumt oder gar aufgehoben werden dürfen, sondern wegen der gebotenen Totenruhe unantastbar sind, führt nicht dazu, dass ein jüdischer Friedhof auch dann seine Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürDSchG beibehält, wenn keine sichtbaren Spuren für die Existenz eines Friedhofs mehr vorhanden sind, ThürOVG vom 1. 9. 2010 – 1 KO 832/06 –, RsprTH. Erhöht sein kann die Bedeutung durch eine weitgehend unverfälschte Erhaltung (z. B. VG Cottbus vom 22. 1. 2003 – 3 K 873/01 –, V. n. b.). Allein die **Seltenheit** einer Sache, ihre Erstklassigkeit oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit. Ist die ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG Berlin vom 25. 7. 1997, OVG 22, 180. Je seltener eine Sache ist, umso gewichtiger wird in der Regel das Erhaltungsinteresse sein. Das gilt auch, wenn infolge Kriegseinwirkungen nur noch wenige **Reste der alten Bebauung** einer Stadt vorhanden sind (VG Greifswald vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, V. n. b.). Das Merkmal „Bedeutung“ in § 2 Abs. 1 BbgDSchG soll im Übrigen nur **belanglose Sachen**, etwa verzichtbare Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen.

2.1.12 Denkmalliste, Unterschutzstellung

Der Gesetzgeber Brandenburgs geht (anders als andere Länder) davon aus, dass sämtliche Denkmale des Landes umgehend in die Denkmalliste eingetragen werden. Auch nicht eingetragene Denkmale unterliegen dem Denkmalschutzgesetz. Das nachrichtliche System wurde mehrfach von der **Rechtsprechung** bestätigt: OVG BE vom 3. 1. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 2 m. w. N.; VerfGH BE vom 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4; BVerwG vom 9. 10. 1997, LKV 1998 S. 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3; ThürOVG vom 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143.

2.1.12.1 Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung von Denkmalen ist grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen möglich: Kraft Hoheitsakts durch Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung (sog. Eintragungssystem, konstitutives oder formelles System) oder unmittelbar kraft einer gesetzlichen Generalklausel (sog. System der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, ipsa lege – oder ipso iure – oder materielles System). Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 3 BbgDSchG im Jahr 2004 eine eindeutige Festlegung für das nachrichtliche System getroffen. Unabhängig von jedem behördlichen Akt einer Unterschutzstellung sind Sachen, welche die materiellen Kriterien des § 2 BbgDSchG erfüllen, Denkmale. Der Denkmalliste kommt nach § 3 BbgDSchG nur der Charakter eines nachrichtlichen öffentlichen Verzeichnisses zu.

Folgerichtig bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG, dass der Schutz nach diesem Gesetz nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig ist. Ist ein Denkmal absichtlich oder unabsichtlich nicht aufgenommen, so kann doch die Untere Denkmalschutzbehörde von sich aus in eigener Zuständigkeit die Denkmaleigenschaft bejahen und das Gesetz vollziehen, d. h. auf den Erhaltungs- und Erlaubnispflichten bestehen.

Zur Unterschutzstellung nach dem zunächst fortgeltenden **DPfIG DDR** vom 19. 6. 1975 VG Schwerin vom 11. 11. 1998 – 2 A 761/92 –, V. n. b.; s. auch die Überleitungsvorschrift des § 28 BbgDSchG.

Rechtsschutz: Bei allen Denkmalarten ist die Eintragung kein VA; sie kann daher auch nicht ohne weiteres mit Anfechtungsklage angegriffen werden. Überprüft wird die Denkmaleigenschaft im Normalfall erst im Rahmen von anhängigen Klagen, wenn es auf die Anwendbarkeit des DSchG ankommt.

Nach der Sondervorschrift des § 3 Abs. 6 BbgDSchG hat der Verfügungsberechtigte aber das Recht, bei bereits in die Denkmalliste eingetragenen Denkmalen zu beantragen, dass die Denkmalfachbehörde die Eigenschaft als Denkmal durch **Verwaltungsakt** feststellt. In derartigen Fällen kann Anfechtungsklage auch ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsstreit erhoben werden.

Hinweis: Zusammenfassend zum Rechtsschutz auch *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G VI und VII.

2.1.12.2 Denkmallisten (Absatz 1)

Denkmalliste des BLDAM im **Internet** Infrastruktorknoten des BLDAM <http://ns.gis-bldam-brandenburg.de/>

Die Denkmalliste ist ein inhaltlich offenes, jederzeit ergänzbares öffentliches Verzeichnis. Das BbgDSchG hat hierfür ausführliche Verfahrensvorschriften aufgestellt.

Zuständigkeit: Die Denkmalliste wird nach § 3 Abs. 2 BbgDSchG durch das BLDAM als Denkmalfachbehörde geführt. Dieses ist zur umgehenden Eintragung erkannter Denkmale von Amts wegen **verpflichtet** (Absatz 1: „sind einzutragen“); das BLDAM hat weder einen Zeitrahmen für sein Tätigwerden noch Ermessen. Eintragungen sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Eintragungen oder Löschungen können von Dritten angeregt werden. Nach veröffentlichtem Kenntnisstand des BLDAM (2014) wird die Liste künftig einmal ca. 25 000 Bodendenkmale und 30 000 Bau- und Garten- sowie technische Denkmale umfassen, Zahlen für bewegliche Denkmale sind nicht genannt.

Inhalt: Die Denkmalliste ist in kreisfreie Städte und Landkreise untergliedert und jeweils in drei Abschnitte unterteilt: A) Bodendenkmale, B) durch Satzung geschützte Denkmalsbereiche (kommunal erlassene Denkmalsbereichssatzungen), C) Denkmale (Baudenkmale, Gartendenkmale und technische Denkmale), alphabetisch geordnet nach Ort und Adresse. Die Denkmalliste muss nach Absatz 3 mindestens folgende Angaben über das Denkmal enthalten: Die Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen, und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben; die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzzumfangs und die wesentlichen Gründe der Eintragung. Die Anforderungen sind höchst aufwändig und anspruchsvoll; die Rspr. hat die einfachen Eintragungen anderer Bundesländer mehrfach als rechtmäßig angesehen.

Bekanntmachung: Die Denkmalliste ist mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen; dies gilt nicht für bewegliche Denkmale und Bodendenkmale, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist. Die Denkmalliste wird mit diesen Angaben vom BLDAM aktualisiert und in elektronischer Form veröffentlicht. Sie ist dort, im Internet oder bei der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde zu finden. Erstmals ist die Denkmalliste des Landes Brandenburg im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. 1. 2005 veröffentlicht. Folgeveröffentlichungen finden sich in den Amtsblättern Nr. 7 (22. 2. 2006, 21. 2. 2007, 20. 2. 2008), Nr. 5 (11. 2. 2009), Nr. 6 (17. 2. 2010), Nr. 8 (2. 3. 2011) und Nr. 6 (15. 2. 2012), Nr. 8 (27. 2. 2013) und Nr. 7 (19. 2. 2014).

2.1.12.3 Löschung aus der Denkmalliste

Wenn die fachlichen Voraussetzungen des § 2 BbgDSchG nicht mehr vorliegen (infolge Abbruchs, Ausgrabung oder wegen einem aus sonstigen Gründen eingetreten Verlust der Denkmaleigenschaft) oder wenn die Denkmaleigenschaft nie vorgelegen haben sollte, ist die Eintragung durch das BLDAM von Amts wegen zu löschen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG. Da der Eintragung eines Denkmals nach BbgDSchG keine Verwaltungsaktsqualität zukommt, ist auch für die Löschung als *actus contrarius* der Eintragung kein

Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG durchzuführen. Gegen die Löschung einer nachrichtlichen Eintragung kann weder eine Anfechtungs- noch eine Verpflichtungsklage - erhoben werden, sondern lediglich eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO; das Feststellungsinteresse kann sich u. U. aus der Verweigerung von Zuschüssen oder Steuerbescheinigungen ergeben.

2.1.13 Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde

Denkmal und Zeugnis sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig sind und voll justitabel sind, so dass letztlich die Gerichte über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft entscheiden, ebenso ThürOVG vom 30.10.2003, ThürVBl. 2004 S. 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufene Denkmalfachbehörde (BLDAM) steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu.

Rolle der Fachbehörde: Angesichts der Schwierigkeiten, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es nach der Rechtsprechung zur Auslegung der Rechtsbegriffe angebracht, dass sich das Gericht **sachverständiger Beratung** bedient (z. B. VGH BW vom 27. 5. 1993, BRS 55 Nr. 136; dass. vom 11. 12. 2003, EzD 2.2.6.2 Nr. 36). Nach dem BbgDSchG ist in erster Linie das BLDAM berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung abzugeben (entsprechend VG Potsdam vom 24. 6. 1999 – 2 K 1792/97 –, V. n. b., mit Betonung der Bedeutung der Weisungsfreiheit des BLDAM; hier auch weitere Nachweise). Die Bewertung der von ihm festgestellten Tatsachen hat dann durch die Gerichte und nicht etwa durch Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde oder durch weitere Sachverständige zu erfolgen. Erst wenn zu den vom BLDAM gelieferten tatsächlichen Erkenntnissen noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines **Sachverständigengutachtens** – weiter aufzuklären.

Feststellungsklage: Siehe hierzu unten.

Denkmalbereiche können unabhängig von ihrer ohnehin kraft Gesetzes bestehenden Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach § 4 Abs. 1 BbgDSchG durch Satzung unter (zusätzlichen) Schutz gestellt werden. Der Rechtsschutz gegen untergesetzliche Normen ist in § 47 VwGO geregelt; ein Normenkontrollantrag muss nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO statthaft sein und sämtliche nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen (entsprechend z. B. OVG MV vom 28. 2. 2013 – 4 K 17/11 –, openjur).

2.2 Die Erhaltungspflichten

2.2.1 Die denkmalrechtlichen Pflichten und ihre Durchsetzung

2.2.1.1 Die denkmalrechtlichen Pflichten

Die denkmalrechtlichen Pflichten gliedern sich in die materiellen Erhaltungspflichten und Verfahrenspflichten (Genehmigung, Anzeige usw.). Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben nach § 7 Abs. 1 BbgDSchG diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. § 7 BbgDSchG regelt die materiellen Erhaltungspflichten im Grundsatz und einige mit der Erhaltungspflicht in engem Zusammenhang stehende Fragen wie das Veranlasserprinzip (s. Erl. 2.2.1.2.6) und die Zumutbarkeitsfragen (s. Erl. 2.2.1.2.4). Im weiteren Zusammenhang damit stehen die Durchsetzung der Erhaltungspflicht mittels Maßnahmen nach § 8 BbgDSchG sowie eine Enteignung nach § 23 BbgDSchG, s. dort. Die Erhaltungspflicht der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist in § 21 BbgDSchG angesprochen. Die Ausgleichspflicht des § 24 BbgDSchG steht in einem gewissen Zusammenhang mit den Zumutbarkeitsfragen der Erhaltungspflicht, s. dort. Zu einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB siehe die Literatur zum BauGB sowie VG Schwerin vom 11. 11. 1998 – 2 A 654/92 –, V. n. b.

2.2.1.2 Die Erhaltungspflicht

2.2.1.2.1 Verfassungsmäßigkeit der Erhaltungspflicht

Die Erhaltungs-, Sorge- und Unterlassungspflichten des § 7 BbgDSchG begrenzen zwar den Handlungsspielraum des Eigentümers; da die Rechtspflichten aber dort enden, wo den angesprochenen Personen die Erhaltung nicht mehr zugemutet werden kann, hält sich die Bestimmung im Rahmen der **Sozialgebundenheit** des Eigentums (z. B. BVerwG vom 3. 4. 1984, DVBl 1984 S. 638 zur vergleichbaren Rechtslage in Schleswig-Holstein). Auch das **Denkmalpflegegesetz der DDR** vom 19. 6. 1975 kannte die Erhaltungspflicht. Nach dessen § 11 Abs. 1 DPfIG DDR waren Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigte verantwortlich für Schutz und Pflege der Denkmale; sie waren nach Absatz 2 verpflichtet, die Denkmale zu erhalten und zu restaurieren. Das Bestehen von Pflichten bereits nach dem früheren Gesetz der DDR kann u. U. die Zumutbarkeit beeinflussen.

2.2.1.2.2 Die Erhaltungs- und Sorgepflichten

Absatz 1 ist die **grundlegende materielle Rechtsvorschrift** für die Denkmalpflege; er begründet eine allgemeine Pflicht zur Erhaltung der Denkmale. Soweit den Pflichtigen die genannten Handlungen und Unterlassungen zuzumuten sind, enthält Absatz 1 eine **echte Rechtspflicht** im öffentlichen Interesse. **Reichweite**: Sämtliche Denkmale i. S. des § 2 BbgDSchG sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Dies gilt für alle Denkmalarten, bewegliche und unbewegliche, unabhängig davon, ob sie bereits in die Denkmalliste eingetragen sind oder nicht. Für **Bodendenkmale** bedeutet die Erhaltungspflicht, dass sie grundsätzlich eben nicht ausgegraben und damit zerstört werden dürfen; sie sind zudem pfleglich zu behandeln, also nicht durch Tiefpflügen, Düngen oder Belasten zu gefährden. Gefährdende Eingriffe können deshalb in der Regel nicht erlaubt werden, weil mit dem Erhaltungsgebot automatisch gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung sprechen. Bei **Denkmalbereichen** ist zwar vorrangig die Gesamtheit mit ihrem Erscheinungsbild und ihrer Substanz Ziel des Denkmalschutzes. Soweit die einzelnen Bestandteile des Bereichs keine Einzeldenkmale sind, können sie ausgewechselt werden, solange dadurch nicht die Eigenschaft als Denkmalbereich in Frage gestellt wird; Grenze ist z. B. das Ausdünnen des Bereichs durch Abbruch des historischen Bestandes. Für Teile des Bereichs, denen die Qualität eines Einzeldenkmals zukommt, gelten die Ausführungen zu den Baudenkmalen. Soweit die **Umgebung** nicht selbst Bestandteil des Denkmals oder Denkmalbereichs und damit selbst Denkmal ist, wird wie bei den Denkmalbereichen nur das äußere Erscheinungsbild des Denkmals geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist, § 2 Absatz 3 BbgDSchG.

Die Erhaltungspflicht ist **dreifach aufgegliedert**: Denkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen, wobei sich die Pflichten zum Teil überschneiden. Nach § 7 Abs. 1 BbgDSchG sind Denkmale aller Art **zu erhalten**, d. h. durch sachgemäße, dem Denkmalcharakter angemessene Maßnahmen so weit zu schützen und zu pflegen, dass die historische Substanz nicht dem Verfall preisgegeben ist, wobei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausbesitzers oder Grundeigentümers auch den Anfängen zu wehren ist (Dachdeckung, Regenrinnen, Streichen der Fensterstöcke usw.). Das Erhalten umfasst bei Baudenkmalen, Gärten und Landschaftsteilen insbesondere den laufenden Bauunterhalt; wird dieser versäumt, kann sich ein Verpflichteter im Falle einer Instandsetzungsanordnung nicht auf Unzumutbarkeit berufen (s. Erl. 2.2.1.2.4). Die Erhaltungspflicht verbietet gleichzeitig das Verfallenlassen von Denkmälern, also das Unterlassen des Bauunterhalts; in besonderen Fällen kann darin sogar eine erlaubnispflichtige Veränderung i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgDSchG oder eine schädigende Handlung i. S. des § 8 Abs. 4 BbgDSchG liegen, die eine Wiederherstellungspflicht auslöst. Die Pflichten zur Erhaltung und zur Pflege gehen im Übrigen ineinander über.

Zur Erhaltungspflicht gehört auch die Pflicht, die Denkmale **vor Gefährdung zu schützen**, d. h. einmal, dass die durch Absatz 1 angesprochenen Personen auf dritte Personen Einfluss nehmen müssen, wenn von diesen eine Gefährdung oder Schädigung von Denkmälern zu befürchten ist. Vor allem beinhaltet dies aber auch eine Verpflichtung zum aktiven Schutz der

Baudenkmale einschließlich ihrer Ausstattung gegen Diebstahls- und Brandgefahr (z. B. durch Schaffung geeigneter Alarmeinrichtungen, vgl. OVG RhPf vom 3. 4. 1987, NVwZ-RR 1989 S. 119) und gegen Verschlechterung (z. B. Trockenlegung, Verfugen, Vorbeugung gegen das Weiterwirken von Schadensursachen, VGH BW vom 12. 12. 1985 – 5 S 2653/84 –, BRS 44 310 f., Sicherung gefährdeter Fassadenteile vor Absturz, Verbringung einer Bauplastik ins Innere des Gebäudes). Zur Vorsorge gegen **Brandgefahren** s. z. B. *Kabat* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil D Kapitel IV Nr. 3 m. w. N.

Die Denkmale sind zu **pfliegen**, d. h. alle im wohlverstandenen Interesse eines sorgfältigen Eigentümers eigentlich selbstverständlichen Pflegemaßnahmen müssen durchgeführt und schädigende Handlungen unterlassen werden. Bei bestehenden Schäden sind die Denkmale über den engen Wortlaut des Gesetzes hinaus erforderlichenfalls auch instand zu setzen, d. h. es sind im Hinblick auf die weitere Erhaltung Schäden aller Art zu beseitigen, und zwar gleichgültig, ob es sich um Schäden an der eigentlichen Denkmalsubstanz oder um andere Schäden handelt. Hierunter fallen u. a. Brand-, Wasser- und Sturmschäden, aber auch die Folgen unterlassenen Bauunterhalts; ferner ist z. B. das Einbringen von Fenstersprossen eine Instandsetzung. Nicht zur Pflege gehört in der Regel die völlige Neuherstellung (Rekonstruktion) eines Baudenkmals. Nicht zu den Erhaltungspflichten gehört die zivil- und strafrechtliche **Verkehrssicherungspflicht** als solche; gelegentlich können dort Konflikte mit denkmalrechtlichen Pflichten entstehen (z. B. Anbringung von Absturzsicherungen an Kirchen und Schlössern, Trittsicherheit von Treppen).

Sämtliche Pflichten beziehen sich nicht allein auf den baulichen Bestand. Sie gelten z. B. auch für Bodendenkmale und Ausstattungsstücke. **Verlangt werden** können z. B. die Sicherung von Kunstwerken vor weiteren Schäden, die Aufstellung von Geräten, die in bestimmten Räumen die notwendige Luftfeuchtigkeit gewährleisten, oder ein Rauchverbot. Im Einzelfall kann dazu als Vorstufe die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Eigentümer gehören, um die Gefährdungen zu ermitteln und ein Restaurierungskonzept zu erstellen.

2.2.1.2.3 Die Pflichtigen und die Entstehung der Pflichten

Absatz 1 richtet sich an die Verfügungsberechtigten. Nach BGB sind das in erster Linie die **Eigentümer**. Nicht genannt sind im BbgDSchG Besitzer und Unterhaltungspflichtige und andere nur eingeschränkt dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Besitzer wie z. B. Mieter können nicht nach dem BbgDSchG in Anspruch genommen werden; möglicherweise bestehen im Innenverhältnisse zivilrechtliche Pflichten. Sind mehrere Verfügungsberechtigte Eigentümer vorhanden, so gilt Absatz 1 für sie alle; eine Anordnung kann z. B. an jeden Miteigentümer unabhängig etwa von der Lage seiner Wohneinheit ergehen, VGH BW vom 25. 3. 2003, NJW 2003 S. 2550 = EzD 2.2.5 Nr. 14.

Selbstverständlich gelten die Pflichten uneingeschränkt auch für die **öffentliche Hand** und die Kirchen (siehe auch *Leisner*, Denkmalgerechte Nutzung – Ein Beitrag zum Denkmalebegriff, 2002). Die Pflichten treffen ohne Einschränkung Privatunternehmen wie die Bahn und die Post, VGH BW vom 29. 6. 1992, DVBl 1993 S. 118. Gehen Gefahren von **anderen Personen** oder Sachen aus, sind Anordnungen gegen die Störer zu richten.

Entstehung der Pflichten: Die Pflichten sind in Brandenburg zumindest für die Baudenkmale nicht erst mit Inkrafttreten des BbgDSchG im Jahr 1991 entstanden; denn bereits das Denkmalpflegegesetz der DDR hat spätestens 1975 eine Erhaltungspflicht begründet, s. oben. Eigentümer- und Verfahrenspflichten knüpft das Gesetz ausdrücklich nur an die Denkmaleigenschaft, nicht aber an Eintragung und Bekanntgabe. Rechtssystematisch korrekt ist die Trennung der abstrakten Pflicht von der Ableitung der konkreten Pflichten im jeweiligen Fall. Dass sich bei nachgewiesener und nicht zu verantwortender Unkenntnis im Einzelfall gegebenenfalls die Pflicht zum zurückhaltenden Einsatz von Sanktionen ergeben kann und wird, ist unbestreitbar; geeignete „Bremsen“ enthalten z. B. das Übermaßverbot bei Verwaltungsentscheidungen und das Verschuldensprinzip (bejahend z. B. *Wurster*, RdNr. 264) insbesondere im Bußgeldverfahren. Unabhängig von dieser Frage sind auch etwa vor 1991 zurückreichende Schadensursachen zu beseitigen, da spätestens mit Inkrafttreten des BbgDSchG, wohl aber bereits 1975 die Pflicht zum Vorgehen gegen damals

bereits bestehende Gefahren begründet wurde; ebenso OVG NRW vom 14. 7. 2003, EzD 2.2.6.3 Nr. 4 mit Anm. *Kapteina*.

2.2.1.2.4 Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Literaturhinweise: In Bbg maßgebend ist in erster Linie die VV des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Prüfung der Zumutbarkeit im Rahmen von Erlaubnisverfahren und ordnungsrechtlichen Verfahren nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz vom 16. 4. 2009, ABl. S. 959. Eingehend zu allen Fragen der Zumutbarkeit mit einer ausführlichen Übersicht über die Rechtsprechung, Richtlinien, Berechnungsbeispielen und Mustern *Martin/Mieth/Spennemann*, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2014. *Martin*, Die Zumutbarkeit im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren, BayVBl. 2013, 257. **Entscheidungen** insbesondere OVG BBbg vom 17. 9. 2008 – 2 B 3.06, juris = EzD 2.2.5 Nr. 33 (**Weberhaus**), weitere in den verschiedenen Rechtsprechungsdatenbanken.

Das BbgDSchG stellt mehrfach auf die Zumutbarkeit ab. Insbesondere bestehen die Erhaltungspflichten nach § 7 Abs. 1 BbgDSchG und das Veranlasserprinzip nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG nur im Rahmen des Zumutbaren. Der öffentliche Zutritt steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, § 7 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG.

Wie einige andere Länder auch versucht Brandenburg eine **Definition** der Zumutbarkeit in Anlehnung an die 2004 bekannte Rechtsprechung. Sowohl das BbgDSchG selbst als auch die o. g. VV von 2009 sind nicht ganz bedenkenfrei: Die VV knüpft nicht an § 7 Abs. 3 des BbgDSchG an. Die Kostenberechnung nach DIN 276 stellt gerade nicht auf die denkmalspezifischen Kosten ab und kann deshalb nicht die Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sein. Nur für das Denkmal wird die Berücksichtigung von Risikoaufschlag, Instandhaltungskosten, Rücklage, Mietausfallwagnis, Verwaltungs- und Betriebskosten verlangt, die Gegenüberstellung zum Neubau aber verweigert. Aus dem EStG werden nur berücksichtigt die §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b, nicht aber z. B. § 7 h EStG (Modernisierung). Abgestellt wird nicht auf „Rote Null“ oder schwarze Null“, sondern auf einen „nennenswerten wirtschaftlichen Erfolg“ des Investors. Nicht vorgesehen ist, ob eine andere Person das Denkmal erhalten könnte (z. B. wg. höherer Steuervorteile). Der Zeitpunkt für den Beginn der Zurechnung des unterlassenen Unterhalts wird nicht präzisiert. Das Unterlassen der Rechtsvorgänger des Antragstellers wird nicht einbezogen. Der Spielraum des BVerfG für Kompensationen ist nicht ausgeschöpft (z. B. Entgegenkommen auf anderen Grundstücken).

Davon unabhängig sind aber die Vorgaben des § 7 Abs. 4 BbgDSchG zu beachten:

„Die **Zumutbarkeit** ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.“

Im Denkmalrecht ist generell ein **angesonnenes Verhalten** dann **zumutbar**, wenn eine **Abwägung** aller einschlägigen individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung

des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG) ergibt, **dass ein solches Verhalten in Fällen dieser Art billigerweise verlangt werden kann** (Martin/Krautzberger, Teil G Rn. 97). Die Rspr. unterscheidet (insbesondere BayVGh vom 18. 10. 2010 – 1 B 06.63 –, BayVBI 2011 S. 303, im Anschluss an den Beschl. des BVerfG vom 2. 3. 1999) zwischen der „**wirtschaftlichen Zumutbarkeit**“ und der „**sonstigen Zumutbarkeit**“. Die meisten Gerichte haben trotz fast durchgehender Bekenntnisse zur **objektiven** Betrachtung vielfach auf **subjektive** und individuelle Umstände (z. B. individuelle Steuervergünstigungen, Reichweite des „sehenden Auges“, Versäumen des Bauunterhalts durch Rechtsvorgänger) abgestellt.

Mit der Rspr. (u. a. BVerfG vom 8. 7. 1982, E 61,82, VG Regensburg vom 20. 1. 2011 – RO 7 K 09.1518, openjur, und *Spennemann*, a. a. O., S. 39 ff.) ist auf die fehlende Grundrechtsträgerschaft der **öffentlichen Hand** hinzuweisen und die Geltung des darauf beruhenden Zumutbarkeitsvorbehalts für die gesamte öffentliche Hand und ihre Unternehmen (Bahn, Sparkassen usw.) auszuschließen. Nach ThürOVG vom 16. 1. 2008 – 1 KO 717/06 –, RsprTH, soll sich eine **Kommune** trotz der in Art. 30 Abs. 2 LV, § 1 Abs. 2 ThürDSchG geregelten Erhaltungspflicht darauf berufen können, dass ihr die Erhaltung eines Denkmals im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürDSchG wirtschaftlich unzumutbar ist. Trotzdem führt die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht dazu, dass die Abrisserlaubnis erteilt werden müsste; vielmehr ist dieser Gesichtspunkt nur als abwägungserheblicher Belang in die Ermessensentscheidung einzustellen.

Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit sind **Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen** denkmalrechtlicher Verwaltungsakte. Sie sind innerhalb der Verwaltungsverfahren zu beachten, zu prüfen und zu gewichten. Insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist bei der Ablehnung oder Ausgestaltung von Erlaubnissen und beim Erlass von Anordnungen im Hinblick auf Art. 14 GG als abwägungserheblicher Belang einzustellen. Für die **Beibringungs- und Beweislast** gilt § 7 Abs. 5 BbgDSchG, danach ist die „*Unzumutbarkeit durch die Verfügungsberechtigten oder Veranlasser (bzw. Antragsteller) nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach dem DSchG oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.*“

Die **Beweislast** liegt also weitgehend beim Antragsteller für von ihm behauptete Unzumutbarkeit (s. auch z. B. OVG MV vom 18. 3. 2009 – 3 L 503/04 – Dienstleistungsportal MV). Ohne die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG notwendigen Nachweise wie Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind die Anträge unvollständig. Die Denkmalschutzbehörde fordert zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf, werden sie nicht fristgerecht behoben, **gilt** der Antrag nach § 19 Abs. 2 Satz 2 als zurückgenommen. Das VG Potsdam (vom 1. 3. 2012 – 11 K 1675/10 –, V. n. b.) wies eine Klage ab, weil der Antrag **aufgrund formaler Mängel nicht bescheidungsfähig** war. Eine Verpflichtungsklage ist nicht entscheidungsreif, wenn nicht zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung alle vom Kläger beizubringenden Unterlagen vollständig und prüffähig vorliegen.

Beispiele: Eine erhöhte **Wertigkeit** des Denkmals kann auch das Gewicht des Erhaltungsverlangens erhöhen, BVerfG vom 2. 3. 1999 (a. a. O.). Gerade der jeweilige **Zustand** macht gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen nötig. Die Versagung eines **überzogenen Neubaus** im Ensemble wird meist schon am Baurecht scheitern (§ 34 BauGB). Die Versagung einer Änderung der **bestehenden Nutzung** kann dann unzumutbar sein, wenn keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit z. B. durch denkmalverträgliche Alternativen mehr besteht (vgl. NdsOVG vom 15. 12. 2000 – 1 L 4242/99 –, V. n. b.). **Auflagen in Genehmigung:** Die Erhaltung eines genutzten Denkmals, die damit verbundene Verpflichtung, Eingriffe zu unterlassen und das Verlangen nach einer entsprechenden Gestaltung der Fenster und der Fassade sind dem Kl. nicht wirtschaftlich unzumutbar (vgl. NdsOVG vom 30. 8. 1995 – 1 L 2255/94 –, juris). **Zu Anordnungen: Bauunterhalt** kann ohne Rücksicht auf Zumutbarkeit verlangt werden, s. unten. Auch sonstige **Reparaturen** bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gestaltungselemente mit einem Kostenaufwand im Einzelfall bis zu 250 000,- DM konnten ohne Kompensation verlangt werden bei Vorliegen

einer Gefahr oder einer Verunstaltung (z. B. BVerwG vom 11. 4. 1989 – 4 B 65/89 –, EzD 5.1 Nr. 2). Beim Wiederherstellungsverlangen des § 8 Abs. 4 BbgDSchG kommt es auf Zumutbarkeit nicht an. Dasselbe gilt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 BbgDSchG: Die Verpflichteten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach dem DSchG oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben (z. B. bau- oder sicherheitsrechtliche Anforderungen zu Standsicherheit, Brandschutz, Gestaltung, Verunstaltung).

Zum **Bauunterhalt**: Der Bauunterhalt ist notwendig, um ein Denkmal zu pflegen. Auf Zumutbarkeit kommt es nicht an; dies ergibt sich aus § 7 Abs. 5 Satz 2 BbgDSchG. Neben dem laufenden Unterhalt gilt dies auch für die Folgekosten („Instandhaltungsstau“). Nach BVerwG (vom 21. 4. 2009 – 4 C 3.08 –, juris) muss der Eigentümer u. a. Schäden beseitigen; beschädigte Teile reparieren und ggf. erneuern. Diese Erhaltungspflicht ist auf Dauer angelegt und grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllen. Der BayVGH (vom 18. 10. 2010, juris) ergänzt: Das Unterlassen des Bauunterhalts führt dazu, dass die dadurch verursachten Kosten aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung **auszuscheiden** sind. Grundsätzlich ist auch das Unterlassen des Bauunterhalts durch **Rechtsvorgänger** (Erblasser, Verkäufer) dem aktuellen Pflichtigen zuzurechnen (OVG NRW vom 2. 8. 2007 – 10 A 3453/06 –, NRWE = EzD 2.2.5 Nr. 23).

Hinweise darauf, auf welche **Grundstückseinheit** sich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beziehen muss, gibt das BVerfG im **Altlastenbeschluss** (vom 16. 2. 2002 – 1 BvR 242/91 –, BVerfGE 102, 1 ff.; bestätigt u. a. durch OVG RhPf vom 2. 12. 2009 – 1 A 10547/09 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 37 und BVerfG vom 14. 4. 2010 – 1 BvR 2140/08 –, juris; mehrfach BayVGH u. a. vom 14. 9. 2010 – 2 ZB 08.1815 –, juris („gesamtes Ertragspotential“, ebenso VG Meiningen vom 29. 11. 2013 – 5 E 570/13 Me –, RsprTH). Das NdsOVG schließlich verlangte, aus einem 5 000 qm großen Grundstück eine Teilfläche von 1 000 qm herauszutrennen und den **Erlös** zur Finanzierung der Erhaltung als Eigenkapital **einzusetzen** (vom 24. 3. 2003 – 1 L 601/97 –, EzD 2.2.6.3 Nr. 7).

Die Maßgeblichkeit der **Erwerbsumstände** wird unterschiedlich beurteilt. Stichworte: Spekulation, **„Erwerb sehenden Auges“**, Erwerb zu einem Symbolpreis, aus Prestigegründen, Kenntnis der Risikofaktoren. Beispiele: Spekulation VG Magdeburg vom 20. 12. 2005 – 4 A 69/04 MD –, EzD 2.2.6.1 Nr. 30 mit Anm. *Martin*. Übernahme von Denkmälern oder Grundstücken mit Bodendenkmälern „sehenden Auges“, Erwerbe zur **Repräsentation** oder aus **Liebhaberei**. Gleichgestellt ist sogar die fahrlässige Unkenntnis (OVG RhPf vom 2. 12. 2009 – 1 A 10547/09 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 37, VG Regensburg vom 20. 1. 2011 – RO 7 K 09.1518 –, juris).

Verkaufsmöglichkeit: Vielfach (auch von OVG BB im Fall Weberhaus) unbeachtet bleibt die unmissverständliche Passage im Beschl. des BVerfG von 1999, wonach es bei der Beurteilung der fortbestehenden Privatnützigkeit darauf ankommt, ob der aufgeschlossene Eigentümer das Baudenkmal **„praktisch auch nicht veräußern kann“**. Dahinter steht die Absicht, die Denkmäler indirekt dadurch zu schützen, dass den nicht erhaltungswilligen oder -fähigen Eigentümern angesonnen wird, ihr Denkmal an einen Erhaltungswilligen abzugeben und in „leistungsfähige Hände“ zu überführen (BayVGH vom 18. 10. 2010, a. a. O.; OVG RhPf vom 2. 12. 2009, a. a. O.). Besteht eine Verkaufsmöglichkeit (die übrigens ein vorausgehender Erwerb bestätigt), **„erübrigt sich die Kostenberechnung“** (so auch *Schmaltz/Wiechert*, Rn. 44 zu § 7 NdsDSchG).

Kompensationen: Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die der Verpflichtete in Anspruch nehmen **kann**, sind anzurechnen. Nach § 7 Abs. 4 Satz 5 BbgDSchG sind Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen, die in Anspruch genommen werden können, oder anderweitig eingeräumte Kompensationen bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Konsequenterweise zieht deshalb der BayVGH (z. B. vom 18. 10. 2010, a. a. O.) bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mögliche

Zuwendungen (Entschädigungsfonds, Denkmalfördermittel, Fördermittel der Bayerischen Landesstiftung) ohne Rücksicht auf Anträge und Bewilligung ab. Der Abbruchwillige muss sich so behandeln lassen, als ob er einen Antrag gestellt und die zu erwartende Förderung erhalten hätte. Zur Berücksichtigung von Steuervorteilen bei mangelhafter Information durch den Eigentümer s. OVG BB vom 17. 9. 2008 – 2 B 3.06 –, juris = EzD 2.2.5 Nr. 33 (**Weberhaus**). Auch private Zuwendungen können die Zumutbarkeit beeinflussen; bei ihrer Bewilligung wird oft neben der Bedeutung von Denkmal und Maßnahme zusätzlich die Leistungsfähigkeit des Eigentümers berücksichtigt (Beispiel: OVG MV vom 7. 5. 2004 – 3 L 119/01 –, juris). Noch nicht sehr viel Sorgfalt wurde auf die Beantwortung der Frage verwendet, ob auch **Versicherungsleistungen** in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzusetzen sind. Steuerliche Vorteile des Verpflichteten sind anzurechnen. Z. B. hat das OVG LSA (vom 15. 12. 2011 – 2 L 152/06 –, V. n. b.) verlangt, die **steuerlichen Vorteile** in Abzug zu bringen, die konkret festzustellen oder für die Zukunft zu schätzen sind (unter Hinweis auf OVG BBbg vom 17. 9. 2008 – 2 B 3.06 –, juris m. w. N.). Im Übrigen sind nicht nur die denkmalspezifischen, sondern auch alle **anderen Steuervorteile** (allgemeine Abschreibung, Sanierungsabschreibung usw.) zu berücksichtigen. Ob und wie Zumutbarkeit im Einzelfall **herbeigeführt** werden kann, hat die Rspr. bisher nur vereinzelt und ohne erkennbares System geprüft. Das **BVerfG** (vom 2. 3. 1999, a. a. O.) nennt u. a. **Reduzierung** der denkmalfachlichen Anforderungen, **Ausweitung** der Nutzungsmöglichkeiten z. B. durch Erweiterung des Baurechts, ausnahmsweise Gestattung von Aufstockung, Ausbauten, Anbauten, teilweise Aufgabe des Denkmals, **Übernahme** des Eigentums auf die öffentliche Hand.

Zur **Berechnung** der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu Richtlinien und zu Beispielen siehe ausführlich *Martin/Mieth/Spennemann*, Die Zumutbarkeit. S. auch u. a. **BayVGH** (vom 18. 10. 2010 – 1 B 06.63 –, juris = BayVBI 2011 S. 306 mit Anm. *Martin*), der vollinhaltlich das Prüfungsschema der bayerischen Obersten Denkmalschutzbehörde übernimmt. Das NdsOVG (vom 24. 3. 2003 – 1 L 601/97 –, EzD 2.2.6.3 Nr. 7) ist auch ohne Verwendung eines „Schemas“ bemerkenswert ob seiner unvergleichlichen Akribie in allen Details der Berechnung.

Aus der Rechtsprechung: Das OVG BBbg stellt noch vor Erlass der VV Brandenburgs im viel beachteten Fall **Weberhaus** (wg. der Verkaufsmöglichkeit eigentlich überflüssige) intensive Berechnungen an, die letztlich zu Lasten des Klägers ausgehen (vom 17. 9. 2008 – 2 B 3.06 –, juris = EzD 2.2.5 Nr. 33). Weitere Entscheidungen: Entscheidungen des OVG BEBB zu Zumutbarkeitsfragen: vom 21. 2. 2008 – 2 B 12.06 –, juris (Mehrkosten Holzfenster), vom 30. 6. 2008 – 2 S 29.08 –, EzD 2.2.5 Nr. 31 = LKV 2008 S. 474 (Abbruch, Erhaltungsanordnung), vom 18. 8. 2011 – 2 S 45.11, V. n. b. (Sicherungsanordnung, Zustand, Zumutbarkeit, Versicherungsleistungen); s. ferner VG Cottbus vom 22. 3. 2007 – 3 K221/04 –, V. n. b. (Abbruch, Bauunterhalt, Antragsunterlagen), VG Potsdam vom 1. 3. 2012 – 11 K 1675/10, V. n. b. (Abweisung Klage wg. fehlender Unterlagen, Obliegenheitsverletzung), dass. vom 7. 8. 2012 – 11 K 143/11, V. n. b. (Abbruch, Obliegenheiten, fehlende Unterlagen).

2.2.1.2.5 Nutzung

Nach § 7 Abs. 2 BbgDSchG sind Denkmale so zu **nutzen**, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig.

Das DSchG verpflichtet mit der Erhaltungspflicht in Absatz 1 indirekt zur aktiven Nutzung nutzbarer Denkmale (wie Gebäude, technische Denkmale, Lokomotiven), da erfahrungsgemäß die damit verbundenen praktischen Zwänge gut für die Erhaltung sind. Die Nutzung ist ein **zentrales Problem allen denkmalpflegerischen Bemühens**. Falsch ist die Behauptung, ein nicht genutztes Denkmal sei dem Untergang geweiht. Tatsächlich sind zahllose Denkmale nicht nutzbar, wie Bodendenkmale, Ruinen, Stadtmauern. Die Erfahrung lehrt, dass Denkmalen oft ein erstaunliches Standvermögen eignet. Bevor ein Denkmal völlig

aufgegeben wird, muss immer versucht werden, es durch entsprechende Maßnahmen unter Dach und Fach zu sichern, es gegebenenfalls „einzumotten“ und ihm damit die Chance für eine bessere Zukunft zu erhalten. Siehe auch „Schon aufgegeben und doch erhalten“, DNK, Band 58, 1998. Mit der Erhaltungspflicht steht Absatz 2 insoweit in Zusammenhang, als Erhaltung und Nutzung einander häufig **bedingen**, d. h. ein gut erhaltenes Denkmal ist meist nutzbar und eine Nutzung stellt oft die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung her. Nur für den Fall, dass ein Denkmal nicht mehr entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung (Kloster, Schloss, Landwirtschaft) genutzt wird, verlangt das Gesetz, der **Eigentümer** müsse eine Nutzung **absichern**, die eine Erhaltung der Substanz auf Dauer möglichst weitgehend gewährleistet. Das Gesetz zeigt keinen rechtlichen Weg für diese Verpflichtung des Eigentümers auf, es gibt wohl auch keinen. Stattdessen bleibt allenfalls die Untersagung einer ungeeigneten Nutzung durch die untere Denkmalschutzbehörde mittels einer Anordnung nach § 8 BbgDSchG; allerdings kann statt der Anordnung nach § 54 Satz 2 VwVfG ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, mit dem schließlich doch die Nutzung abgesichert werden könnte.

Verfahrenspflichten: Nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedarf der Erlaubnis, wer (3.) die Nutzung eines Denkmals oder (5.) die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will. Nutzungsänderungen unterliegen der Erlaubnispflicht also auch dann, wenn sie nicht z. B. mit Eingriffen durch Sanierung oder Modernisierung verbunden sind. Davon unabhängig sind häufig vorgeschriebene Genehmigungspflichten nach der BauO, dem BauGB, nach Gewerbe- und Sanierungsrecht, Erhaltungssatzungen und/oder Zweckentfremdungsvorschriften; nach diesen Vorschriften, aber auch bei Zuwendungen, werden oft auch die Fragen der denkmalverträglichen Nutzung zu prüfen und z. B. durch Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG in der Genehmigung oder in Verträgen abzusichern sein.

2.2.1.2.6 Das Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG)

Literaturhinweise: *Martin* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil H Kap. III; *Davydov*, Erl. zu § 6 DSchG NRW; *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl 2001 S. 289 ff., 332 ff.

Nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG hat, soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, der **Veranlasser** des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung oder Dokumentation des Denkmals anfallen. Absatz 3 enthält ein umfassendes **Veranlasserprinzip** für alle Denkmale, es gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste also für alle Bau- und Bodendenkmale, für Denkmalbereiche und Sammlungen und alle beweglichen Denkmale. Die Pflicht zur Tragung der Kosten gilt unabhängig von einer Erlaubnis, also auch im Rahmen von angeordneten Maßnahmen und bei der Wiederherstellung nach § 8 Abs. 4 BbgDSchG. Sämtliche Kosten von Maßnahmen treffen zunächst ohne Einschränkungen die **Bauherren** als Veranlasser und nicht die Denkmalbehörden. Rechtsgrund ist bereits die Stellung des Veranlassers im Verwaltungsverfahren und beim Umgehen mit dem Denkmal. Er bestimmt über die Formulierung seines Antrags das damit näher bezeichnete Vorhaben. Die finanzielle Verantwortlichkeit (Kostenfolge) hierfür ergibt sich wie im gesamten Bereich des sonstigen Investitionswesens (Neubau, Umbau von Nichtdenkmalen) aus der Trägerschaft einer Maßnahme, ohne dass es zu dieser Selbstverständlichkeit einer Aussage in einem Gesetz bedurft hätte. Auf Zumutbarkeit kommt es jedenfalls bei durch den Erlaubnisantrag selbst definierten Maßnahmen nicht an, wer anschafft, muss zahlen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen der öffentlichen Hand.

Durchsetzung der Kostentragungspflichten: Die Kostentragungspflichten bestehen bereits **unmittelbar** aufgrund des Gesetzes. Generell zur Klarstellung kann die Kostentragung im Erlaubnisbescheid meist zumindest über die in § 9 Abs. 4 Satz 1 BbgDSchG ausdrücklich vorgesehenen Nebenbestimmungen in Verbindung mit § 36 VwVfG erreicht werden (z. B. für die Kosten der Bodendenkmalpflege VG Düsseldorf vom

30. 3. 2006 – 4 K 4265/04 –, EzD 2.3.4 Nr. 10). Geeignet können sein insbesondere zwei **Bedingungen**: dass der Antragsteller die Kosten der veranlassten Maßnahme zu tragen habe, oder dass er sich in einem Vertrag verpflichtet, die Kosten für die Durchführung z. B. spezieller archäologischer oder anderer fachlicher Leistungen durch das Landesamt, die Denkmalschutzbehörde oder Dritte (z. B. Bauforscher, Restauratoren, Grabungsfirmen) zu tragen. Zusätzlich abgesichert werden kann die Kostenpflicht im Einzelfall auch durch die weitere Bedingung einer **Sicherheitsleistung** durch den Vorhabenträger. Schließlich empfiehlt sich regelmäßig die **zusätzliche** Bedingung, dass mit dem Vorhaben erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides bzw. der schriftlichen Anerkennung seines Inhalts und seiner Rechtsverbindlichkeit Gebrauch gemacht werden darf. Weitere Einzelheiten in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil H III Nr. 1).

Unabhängig von der Rechtslage nach dem BbgDSchG besteht in Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit, die Kostentragung bestimmter Leistungen (z. B. archäologische Prospektion) als Vorkehrung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen.

2.2.1.3 Die Durchsetzung der Erhaltungspflichten

2.2.1.3.1 Kommen Eigentümer ihren Verpflichtungen nach § 7 BbgDSchG nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können die Denkmalschutzbehörden nach § 8 Abs. 1 BbgDSchG diejenigen Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Denkmale erforderlich sind. Nach Absatz 2 können sie die Eigentümer im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die zum Schutz des Denkmals erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde nach Absatz 3 diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlasser selbst durchführen oder durchführen lassen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden.

2.2.1.3.2

§ 8 Abs. 2 BbgDSchG ermächtigt insbesondere zum Erlass von **Instandsetzungsanordnungen** („können verpflichtet werden“) und enthält damit die Rechtsgrundlage für den Erlass von VA; stattdessen kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden (§ 54 Satz 2 VwVfG). Pflichtige Adressaten können auch der Bund und das **Land** sein. Ob die Anordnung erlassen wird, steht im Ermessen („können“) der Behörde (§ 40 VwVfG, s. auch VG Greifswald vom 2. 12. 2004 – 1 A 1162/04 –, V. n. b.). Die Anordnung enthält die Erlaubnis, nicht aber unbedingt eine Baugenehmigung. **Erhaltungsmaßnahmen** sind die Handlungen zur Konkretisierung der Pflichten nach § 7 Abs. 1 BbgDSchG. Sie müssen geeignet und erforderlich sein, das Denkmal zumindest für eine Übergangszeit zu sichern (OVG NW vom 24. 4. 1989 – 10 B 833/89 –, V. n. b.), die Anordnung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 VwVfG) und ist auf das Notwendige zu beschränken. Bei der Festlegung von Art und Weise wird i. d. R. vom Gutachten des BLDAM auszugehen sein; auf die Vollstreckungsfähigkeit ist zu achten. Gefordert werden können auch die Stellung eines -Gerüsts und die Einholung vorbereitender Gutachten (HessVGH vom 10. 3. 1992, Hess-VGRspr. 1992 S. 70). Eine Erhaltungsanordnung nach § 8 Abs. 2 BbgDSchG zur vorübergehenden Sicherung der Substanz des Denkmals kann grundsätzlich solange ergehen, bis eine Beseitigungserlaubnis bestandskräftig erteilt wurde; ob sich die Anordnung im Rahmen des Zumutbaren hält, hängt grundsätzlich nur davon ab, ob die konkret angeordnete Sicherungsmaßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Denkmals verhältnismäßig ist, OVG BB vom 18. 8. 2011 – 2 S 45.11 –, V. n. b. Nicht für alles und jedes muss eine detaillierte Anweisung gegeben werden, z. T. genügt eine genaue Zielvorgabe (VGH BW vom 12. 12. 1985, BRS 44, 310; VG Düsseldorf vom 29. 3. 2004, EzD 2.2.5 Nr. 11 mit Anm. *Kapteina*).

2.2.1.3.3

Die Erwähnung der **Zumutbarkeit** in § 8 Abs. 2 BbgDSchG bedeutet, dass jeweils bei Erlass der Anordnung auch geprüft werden muss, ob es auf Zumutbarkeit im konkreten Fall überhaupt ankommt. Auf die Ausführungen unter Erl. 2.2.1.2.4 ist zu verweisen. Die Zumutbarkeit ist **Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit** des VA nach Absatz 2. Erwägt die Behörde eine offensichtlich hoch belastende Anordnung, so wirft dies im Vorfeld der Entscheidung in erster Linie die Fragen der ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit zu tragenden Kosten und ggf. einer Kompensation auf. Auch muss schon beim Erlass zumindest im Grundsatz geklärt sein, ob das Denkmal auf Dauer zu erhalten ist und welche Nutzung infrage kommt. Bei Unsicherheiten über die Zukunft kann die Anordnung gleichwohl zumutbar sein, wenn begründete Aussicht besteht, dass das Denkmal durch einen Dritten erworben wird (zur Verkaufspflicht VG Greifswald vom 27. 1. 2005 – 1 B 3732/04 –, V. n. b.), oder dass die öffentliche Hand z. B. durch Zuschüsse die Erhaltung sicherstellen wird (vgl. VGH BW vom 12. 12. 1985, BRS 44, 310). Bei bloßen **Sicherungsanordnungen** mit dem Ziel, einen zeitlichen Aufschub im Hinblick auf künftige Möglichkeiten zu erreichen, müssen die Fragen der Zumutbarkeit differenziert werden; in Eilfällen wird es sich empfehlen, seitens der Behörde die Maßnahme nach Absatz 3 selbst durchzuführen und die Kosten bei geringem Interesse des Eigentümers zumindest zunächst auf die öffentliche Hand zu übernehmen (VG Regensburg vom 10. 11. 1993 – RO 8 S 93.1666 –, V. n. b.). Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, da i. d. R. Projektunterlagen mit konkreten Kosten nicht erstellt sind. Die Interessen sind abzuwägen; auch die Durchsetzbarkeit sollte eine Rolle spielen.

Für eine **Duldungsanordnung** enthält § 8 Abs. 5 BbgDSchG eine besondere Rechtsgrundlage. Personen, die nicht selbst Pflichtige im Sinne von Absatz 1 sind, aber betroffen werden, können zur Duldung verpflichtet werden.

Verfahren: Zuständig ist die untere DSchBehörde. Nach § 16 Abs. 5 BbgDSchG ist ergänzend das Ordnungsbehördengesetz anzuwenden. **Muster** in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil E Kap. VII Nr. 1– 3.

2.2.1.3.4

Nach § 8 Abs. 1 BbgDSchG hat die Denkmalschutzbehörde eine **weitgefasste Befugnisnorm** für von ihr als notwendig erachtete Maßnahmen aller Art zum Schutz der Denkmale. Wenn eine Instandsetzungsanordnung nach Absatz 2 aus welchen Gründen auch immer untunlich ist, kann die Behörde nach Absatz 3 eine unmittelbare Maßnahme ergreifen: Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlasser **selbst durchführen oder durchführen lassen** (gelegentlich irreführend als „Ersatzvornahme“ bezeichnet). Die unmittelbare Maßnahme wird auch dann zu erwägen sein, wenn dem Eigentümer eigene Erhaltungsmaßnahmen nicht zuzumuten sind, BayVGH vom 2. 4. 2004, EzD 2.2.5 Nr. 10. Muss z. B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit angenommen werden (z. B. bei Ruinen), kann über Absatz 3 gegebenenfalls mit voller Kostenübernahme durch die öffentliche Hand die Sicherung des Denkmals erreicht werden. Die Maßnahme enthält die denkmalrechtliche Erlaubnis, nicht aber unbedingt eine notwendige Baugenehmigung.

Absatz 3 setzt voraus, dass eine **Gefährdung** eintritt. Der Zustand oder die abzusehende Entwicklung müssen unverzügliche Maßnahmen erfordern; damit werden strengere Anforderungen als nach Absatz 1 gestellt. Nach Absatz 3 ist nur die Abwendung der unmittelbaren Gefahr für das Denkmal zulässig, wenn entweder das Denkmal oder seine Teile in ihrer realen oder rechtlichen (drohender Untergang der Denkmaleigenschaft) Existenz bedroht sind. Dagegen wäre z. B. eine Anordnung zu allgemeinen Reparaturen, zur Erneuerung von Sprossenfenstern in einem durch Ganzglasscheiben entstellten Gebäude, zur besseren Gestaltung durch Absatz 3 nicht gedeckt; hier ist die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 4 BbgDSchG (Wiederherstellung) zu prüfen.

Absatz 3 sieht eine **unmittelbare gesetzliche Duldungspflicht** vor. Anordnungen sind daher nicht unbedingt erforderlich, gelegentlich aber mittels eines feststellenden VA zweckmäßig. Absatz 3 ist auch anwendbar, wenn keine Person vorhanden ist, die verpflichtet werden könnte, also bei Denkmälern, an denen der Berechtigte das Eigentum aufgegeben hat (§ 928 BGB), wenn der Eigentümer oder ein sonst Verpflichteter nicht ermittelt werden kann oder wenn die Einhaltung des Verfahrens nach Absatz 2 nicht abgewartet werden kann. Die Maßnahme kann die untere Denkmalschutzbehörde **selbst durchführen** (z. B. durch den eigenen Bauhof) oder durchführen lassen. Als Auftragnehmer kommen z. B. in Frage die Gemeinde mit ihrem Bauhof (Amtshilfe), ein geeigneter Unternehmer bzw. Restaurator sowie letztlich ein Pflichtiger nach Absatz 2 selbst (z. B. Vereinbarung über die Durchführung im Auftrag der Behörde bei fehlender Leistungsfähigkeit).

2.2.1.3.5

Absatz 3 will eine Möglichkeit schaffen, in wichtigen Fällen dem Verfall eines Denkmals rechtzeitig und rasch zu begegnen. Dies soll aber nicht zu einer ungerechtfertigten Entlastung der an sich zur Durchführung nach § 7 BbgDSchG Verpflichteten führen. Ist Rechtsnachfolge eingetreten, ist zu prüfen, ob für die aufgelaufenen Erhaltungskosten auch die früheren Verpflichteten herangezogen werden können. Soweit die Tragung der Kosten den Pflichtigen nach Absatz 3 nicht zumutbar ist, fallen sie der Denkmalschutzbehörde zur Last, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden, z. B. durch Eigenmittel der Behörden, Versicherungsleistungen oder Zuwendungen. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 wird die Behörde die **Kosten** zunächst **vorstrecken** und ihre Erstattung erst nach **Abschluss** verlangen. Rechtsgrundlage für einen Erstattungsbescheid gegenüber dem Pflichtigen ist § 8 Abs. 3 BbgDSchG selbst; dabei handelt es sich um einen „Leistungsbescheid“.

2.2.1.4 Wiederherstellung

Wer eine Denkmal widerrechtlich, d. h. ohne Erlaubnis, sonstige Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zur Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder sonst beeinträchtigt, hat nach § 8 Abs. 4 BbgDSchG auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wieder herzustellen oder das Denkmal auf andere seiner Eigenart entsprechende Weise in Stand zu setzen. Die Denkmalschutzbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint.

Die Wiederherstellungspflicht des „früheren“ Zustandes kann nach der Beseitigung eines Bau- oder Bodendenkmals oder auch nach dem Untergehen der Denkmaleigenschaft infolge unsachgemäßer Behandlung nur bedeuten, dass teilweise zerstörte Denkmale rekonstruiert werden müssen. Ist ein Denkmal nicht mehr existent, d. h. seine Denkmaleigenschaft bereits untergegangen, ist eine „Erhaltung“ im Sinne von Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung zwar begrifflich nicht mehr möglich, ThürOVG vom 1. 9. 2010 – 1 KO 832/06 –, RsprTH. Die Rekonstruktion zerstörter Denkmale gehört grundsätzlich nicht zur Denkmalpflege (a. A. die Gesetzgeber der anderen Bundesländer und u. a. *Oebbeke*, Denkmalrekonstruktion aus rechtlicher Sicht, DÖV 1989 S. 605). Die durch Absatz 4 eingeführte Rekonstruktionsverpflichtung dient aber mittelbar der Erhaltung von Denkmälern. Beeinträchtigte Denkmalbereiche können durch (Teil-)Rekonstruktion des Fehlenden wiederhergestellt werden.

2.2.1.4.1 Wiederherstellung eines Denkmals (§ 8 Abs. 4 BbgDSchG)

Absatz 4 betrifft **alle Arten von Denkmälern**, unabhängig davon, ob sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Erfasst werden alle Fälle des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens; die BauO enthält keine Bestimmung dieses Inhalts. Werden Maßnahmen wie Zerstörungen, teilweise Zerstörungen, Sanierungen, Modernisierungen ganz oder teilweise ohne wirksame Erlaubnis, unsachgemäß bzw. unter Verstoß gegen Nebenbestimmungen durchgeführt,

kann, ohne dass es auf die Zumutbarkeit ankommen kann, die untere Denkmalschutzbehörde nach Satz 1 durch VA Anordnungen treffen. Satz 1 wird bisher in der Praxis nicht in seiner vollen Tragweite erkannt und deshalb zu zögerlich eingesetzt. Ausführlich *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl 2000 S. 289 ff. und 332 ff. S. auch ThürOVG vom 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18.

Die **Denkmaleigenschaft** ist im Grundsatz unabhängig von Zustand, Überformungen oder Schäden einer Sache. Die Instandsetzung nach Beschädigung oder teilweiser Zerstörung ist deshalb eine Maßnahme am noch bestehenden Denkmal. Davon zu unterscheiden ist die Wiederherstellung eines überhaupt nicht mehr existierenden „Denkmals“, dessen Denkmaleigenschaft eben untergegangen ist. Wiederhergestellt werden kann hier denknotwendig nicht der „frühere Zustand“, sondern nur ein Abbild, eine Kopie. In der „reinen Lehre“ vor allem der westdeutschen Denkmalpflege und im DSchGBbg wird eine Rekonstruktion verlorener Denkmale weitgehend abgelehnt (Diskussionen zum Potsdamer und zum Berliner Schloss usw.). Die Gesetzgeber der anderen Bundesländer haben sich über die dogmatischen Zweifel aber hinweggesetzt. In den anderen Ländern gilt: Ist ein Denkmal zerstört, kann es wegen des Untergangs seiner Denkmaleigenschaft (Bedeutungskriterien) zwar nicht mehr als Denkmal wiederhergestellt werden; der Schädiger darf durch diesen Umstand aber nicht entlastet werden. Statt der „Naturalrestitution“ muss er nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Gedanken ein Surrogat leisten.

Zur besonderen Rechtslage in Brandenburg:¹ Wird ein Gebäude, das sich im Ensemble bzw. im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung befindet, widerrechtlich abgerissen, ist fraglich, ob auch die Möglichkeit des Erlasses einer Wiederherstellungsanordnung nach § 8 Abs. 4 BbgDSchG besteht.

I. Grundsätzlich gilt in Brandenburg wegen des besonderen Wortlauts des Gesetzes, dass bei einem Einzeldenkmal die Wiederherstellungsmöglichkeit bei Totalverlust ausscheidet². Dies wird damit begründet, dass die besondere, bezeugende Bedeutung einer Sache entfalle, wenn sie insgesamt nur noch eine Rekonstruktion des Originals darstellt³. Eine vollständige, isolierte Kopie sei nicht mehr in der Lage, einen bestimmten geschichtlichen Zusammenhang zu dokumentieren⁴. Ein denkmalrechtliches Interesse am Wieder-aufbau entfalle mithin⁵. Dies lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen. Im Gegensatz zu § 23 Abs. BbgDSchG a.F., wo eine Wiederherstellung auch nach der „Zerstörung“ eines Denkmals gefordert werden konnte, ist dies bei § 8 Abs. 4 Nr. 1 BbgDSchG nicht mehr der Fall. Etwaige Vermutungen einer planwidrigen Regelungslücke werden mit einem Blick in die Materialien zur Entstehung der Novelle des BbgDSchG von 2004 entkräftet. In einer Entwurfsbegründung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Brandenburg (MWFK) heißt es dazu: „Im Entwurf wurde im Gegensatz zum BbgDSchG a.F. darauf verzichtet, die Wiederherstellung von widerrechtlich zerstörten Denkmalen fordern zu können, denn die Eigenschaft einer Sache Zeugnis zu sein ist einmalig und unwiederbringlich und kann folglich auch nicht wiederhergestellt werden.“

II. Ungeklärt ist jedoch die Frage, inwieweit der Abriss eines Bestandteils des Denkmalbereichs als „Zerstörung“ zu identifizieren ist. Vielmehr liegt eine Klassifikation als „Beschädigung“ möglich.

1. Beschädigen im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 1 BbgDSchG ist jeder Eingriff unter der Schwelle des gänzlichen Zerstörens, in der Regel die teilweise Zerstörung von

¹ Beitrag Stadt Potsdam vom 17.3.2015; Dank und Kompliment des Autors.

² OVG NW v. 21.7.1999, EzD 2.2.2 Nr. 9; VGH BW v. 11.12.2002, EzD 2.2.2 Nr. 17; vgl. auch BayVGH v. 22.09.1986, EzD 2.2.6.1 Nr. 7; VG Frankfurt/Oder v. 2.8.1996, EzD 2.2.6.1; OVG Saarland v. 20.11.2008, EzD 2.2.6.1; OVG Sachsen-Anhalt v. 15.12.2011, in EzD 2.2.6.1.

³ So auch OVG NW v. 10.6.1985 - 11 A 960/84, BRS 44 Nr. 123; OVG Berlin v. 7.4.1993 - 2 B 36.90, BRS 55 Nr. 137; OVG Nds v. 14.9.1994 - 1 L 5631/92, BRS 56 Nr. 221.

⁴ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Kommentar Denkmalrecht NRW, § 27 Rdnr. 1.

⁵ Martin/Mieth/Graf/Sautter, Kommentar BbgDSchG, S. 131, 5.4.

Denkmalsubstanz⁶. Der Wortlaut des Gesetzes schweigt hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Unterschützstellung. Allerdings werden in § 2 BbgDSchG die Denkmalbereiche gemeinsam mit weiteren Denkmalarten unter den Denkmalbegriff des Gesetzes subsumiert. Sie sind selber als Denkmale zu verstehen. Dementsprechend unterliegen die Denkmalbereiche mit der Satzung bzw. Verordnung auch den Schutzbestimmungen des zweiten Abschnitts des BbgDSchG, welche kategorienadäquat anzuwenden sind⁷. Das Gesetz beschränkt den Schutz nicht auf das äußere Erscheinungsbild der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen oder technischen Anlagen sowie der mit diesen verbundenen Frei- und Wasserflächen⁸. Vielmehr umfasst der Schutz grundsätzlich auch die das äußere Erscheinungsbild tragende Struktur und den Funktionszusammenhang der Gebäude⁹.

2. Der Abriss als Beschädigung des Denkmalbereichs: Die Literatur enthält sich einer Bewertung der Problematik. So heißt es lediglich, dass die zunehmende Ausdünnung von Ensembles Sorge bereite und man dem vernünftig denkenden Eigentümer rate, von der Zerstörung des Erscheinungsbildes des Ensembles abzusehen¹⁰. Wenn man jedoch die oben dargelegten Ausführungen zum Beschädigungsbegriff und Schutzgehalt eines Denkmalbereichs anführt sowie einige Erkenntnisse aus der Rechtsprechung zur Wiederherstellung, zum Abriss und zum Denkmalbereich im Allgemeinen heranzieht, so lassen sich folgende Erwägungen anstellen:

3. Wenn ein Gebäude einen Teil der authentischen Substanz einer Gesamtanlage darstellt, die als Denkmalbereich geschützt ist, so wird durch den Abriss des Gebäudes die Substanz der Gesamtanlage nicht komplett zerstört. Der Großteil der Gesamtanlage besteht ja weiter fort. Vielmehr liegt also ein Eingriff unter der Schwelle des gänzlichen Zerstörens, d.h. eine Beschädigung vor. Eine Wiederherstellung des Gebäudes kann daher nicht auf die oben dargestellten Bedenken einer „bloßen Rekonstruktion“ treffen, da noch genug die Denkmaleigenschaft des Bereichs begründende Substanz existiert. Man hat es nicht wie bei einem Einzeldenkmal mit einer isolierten Kopie¹¹ zu tun, die nicht in der Lage ist, den Betrachter historische oder städtebauliche Gegebenheiten authentisch ablesen zu lassen. Vielmehr werden Schäden am Gesamtbild eines Ensembles repariert, so dass ein städtebaulicher Zusammenhang wieder in vollem Umfang nachvollzogen werden kann. Eine Betrachtung, die den Schutzgehalt von Teilen eines Denkmalbereichs lediglich an seiner Bausubstanz festmacht und die Funktion eines Gebäudes innerhalb einer architektonischen oder landschaftlichen Sphäre außer Acht lässt, geht somit fehl, da sie die durch Abriss hinterlassenen Lücken nicht beachtet. Sinn und Zweck von Denkmalbereichen ist es ja gerade, größere Zusammenhänge, die nur mühselig durch eine bloße Unterschützstellung von zahlreichen Einzeldenkmalen zu erhalten und pflegen sind, in die Schutzstrategie miteinzubeziehen. Sie sind daher in einem ganzheitlichen Ansatz zu begreifen.

4. Der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes wird in einem Urteil des BayVGh vom 3.8.2000¹² Rechnung getragen. Dort heißt es, dass der einheitliche Charakter eines Ensembles durch Neubauten in Frage gestellt werden könne¹³. Durch den Abbruch von Gebäuden, die selbst keine Einzeldenkmale sind, werde die geschichtliche Ablesbarkeit der städtebaulichen Bedeutung eines Ensembles empfindlich gestört¹⁴. Das Gericht folgt daraus ein nicht unerhebliches Interesse der

⁶ Martin/Mieth/Graf/Sautter, Kommentar BbgDSchG, S. 131.

⁷ Vgl. VGh BW v. 27.6.2005, ÖffBauR 2005, 140; OVG BE v. 6.3.1997, EzD 2.1.2 Nr. 34; OVG NW v. 30.7.1993, NVwZ-RR 1994, 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4; OVG BE v. 31.10.1997, EzD 2.1.2 Nr. 26.

⁸ Martin/Mieth/Graf/Sautter, Kommentar BbgDSchG, S. 103.

⁹ Vgl. auch BayVGh v. 3.8.2000, abgedruckt in EzD 2.2.2 Nr. 8 mit Anm. Martin.

¹⁰ Martin/Krautzberger, Handbuch, 3. Auflage 2010, S. 205.

¹¹ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Kommentar Denkmalrecht NRW, § 27 Rdnr. 1.

¹² EzD 2.2.2 Nr. 8.

¹³ BayVGh v. 3.8.2000, EzD 2.2.2 Nr. 8.

¹⁴ BayVGh v. 3.8.2000 a.a.O.

Allgemeinheit an der Erhaltung solcher Bestandteile. Das Urteil geht weiter darauf ein, dass bei Ensembles nicht nur die Erhaltung des optischen Eindrucks anzustreben sei. Es gehe um die Erhaltung der historischen Bausubstanz, auch wenn diese von außen her gar nicht sichtbar oder sogar ästhetisch bescheiden oder unbefriedigend sein sollte¹⁵. Daher könne ein Neubau, selbst wenn er unter der bisherigen Kubatur errichtet und die Fassadengestaltung in historisierender Manier angepasst werden würde, nicht den einheitlichen historischen Charakter eines Ensembles mitbestimmen¹⁶. Im Umkehrschluss folgt daraus die Notwendigkeit einer originalgetreuen Rekonstruktion. Auch das VG Dessau Urt. vom 18.09.2002¹⁷ richtet den Fokus auf ein ganzheitliches Verständnis eines Denkmalbereichs. Danach sei das Einwirken auf die bauliche Substanz eines Gebäudes, das einem Denkmalbereich angehört, dann eine Substanzverletzung (des Denkmalbereichs), wenn sie auf das Erscheinungsbild der Gesamtheit der Bauten ausstrahle¹⁸. Weiter beeinträchtigt die Veränderung der Substanz eines Denkmalbereichs dessen Denkmalqualität erheblich, wenn das gemeinsame Grundprinzip, nach dem die zugehörigen Einzelbauten zusammengefasst sind, aufgehoben oder jedenfalls nachhaltig gemindert werde (qualitative Wirkung der Veränderung)¹⁹. Auch hier wird wieder deutlich, dass eine Klassifikation eines Abrisses als Zerstörung in diesem Zusammenhang zu kurz greift. Das Urteil des BayVGH vom 3.1.2008²⁰ stellt erneut klar, dass die Denkmaleigenschaft eines Ensembles nicht durch einen Neubau wiederhergestellt werden könne und der Schutz sich nicht nur auf Äußerlichkeiten beschränken könne. Diesem Gedanken liegt erneut ein ganzheitlicher Ansatz zu Grunde. In die gleiche Richtung zielt ein Urteil des OVG Hamburg vom 16.5.2007²¹. Dort wird der Beitrag eines Einzelobjekts zur Gesamtanlage thematisiert²².

5. Ergebnis: Zusammenfassend wird deutlich, dass ein effektiver Schutz von denkmalrechtlich relevanten Gebäudemehrheiten nur durch einen ganzheitlichen Ansatz verwirklicht werden kann. Das Verständnis eines Denkmalbereichs bzw. Ensembles als Gesamtanlage findet dementsprechend seine Stütze in der Judikatur. Würde man also den Abriss eines Einzelgebäudes in diesem Zusammenhang als Zerstörung klassifizieren, würde man das denkmalschutzrechtliche Prinzip der Ablesbarkeit von historischen Zeugnissen verkennen und der Vernichtung von wertvollen Denkmallandschaften im Rahmen einer schleichenden Ausdünnung Tür und Tor öffnen. Rekonstruktionen innerhalb von Denkmalbereichen sind keine isolierten Kopien, die im Wege nostalgischer Schwärmerei etwas retten wollen, was längst verloren ist. Vielmehr stellen sie die gebotene Reparatur eines angegriffenen Gesamtzeugnisses dar.

2.2.1.4.2 Wiederherstellungsanordnung

Im Einzelfall entsteht die Verpflichtung durch einen VA der unteren Denkmalschutzbehörde, in dem genau anzugeben ist, in welcher Weise der angerichtete Schaden durch Rückführung auf einen „früheren Zustand“ „wiedergutzumachen“ ist; vergleichbar ist der Fall des OVG RhPf vom 5. 6. 1985, NVwZ 1986 S. 236. Den Verantwortlichen trifft zumindest die Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Wiedergutmachung, vgl. OVG Berlin, a. a. O., und *Martin* in Eberl/Martin, Erl. 44 zu Art. 15 BayDSchG.

Rechtswidrigkeit, Verschulden: § 8 Abs. 4 BbgDSchG will im öffentlichen Interesse verhindern, dass die Erlaubnispflicht unterlaufen und Strafen von vornherein in die Kosten eines Vorhabens einkalkuliert werden (OVG BE vom 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2). Im Falle

¹⁵ Vgl. auch Eberl/Martin/Petzet, Bayer. Denkmalschutzgesetz, Rn. 59,60 zu Art. 1.

¹⁶ BayVGH v. 3.8.2000, a.a.O.

¹⁷ EzD 2.2.2 Nr. 18.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ EzD 2.2.2 Nr. 23.

²¹ EzD 2.2.2 Nr. 26.

²² Ebd.

des Absatzes 4 ergibt sich die Widerrechtlichkeit aus dem Verstoß gegen das DSchG bzw. die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit. Auch der Eigentümer hat kein Recht zur Beschädigung seines eigenen Denkmals. Das Gesetz stellt im Fall der Beschädigung (oder Zerstörung) nach Nr. 1 auf Verschulden ab (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Nr. 1 kann deshalb z. B. bei fahrlässiger Brandstiftung, aber auch beim Unterlassen des Bauunterhalts mit der Folge des Verfalls des Denkmals angewendet werden. Das Verschulden wird dann gesondert zu prüfen sein, wenn ein Denkmal nicht in die Denkmalliste eingetragen war.

Widerrechtliches Durchführen bedeutet den Beginn ohne die Erlaubnis oder gleichgestellte Planfeststellungen, Genehmigungen usw. oder das Abweichen von diesen Rechtsakten samt ihren Nebenbestimmungen (Frist, Bedingung, Auflage) auch nur in Detailfragen, wie z. B. dem Farbton. Gleichgestellt ist die **unsachgemäße** Ausführung (z. B. Pfuscher bei der Restaurierung einer Sache).

Ziel: Als Wiederherstellung des früheren Zustandes kann verlangt werden, was unter Berücksichtigung der bauhistorischen Anforderungen und der Regeln des Handwerks erforderlich ist (OVG SH vom 25. 1. 2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36), z. B. dass Gegenstände wieder zurückgebracht werden (BayVGH vom 7. 9. 1987, EzD 2.2.3 Nr. 1), dass sie zunächst einer Behörde in Verwahrung gegeben werden, dass Übermalungen wieder beseitigt, Erdaushub wieder verfüllt, die Krone einer Wallanlage wieder aufgeforstet (NdsOVG vom 9. 4. 1987, in *Stich/Burhenne*, 756 52), Baulücken in einem Denkmalbereich geschlossen, unsachgemäße Ausführungen und geschaffene Gefahren beseitigt werden. Zur Rückbauanordnung für Fenster VG Berlin vom 9. 9. 2010 – 16 A 9.08 –, openJur. Zum Verschulden beim Teilabbruch eines Denkmals vgl. vom 2. 11. 1989, DVBl 1990 S. 1115 = EzD 2.2.8 Nr. 2. Bestätigt für Rückbau von Holzfenstern und Korrektur des Farbanstrichs z. B. OVG Bbg vom 1. 2. 1996, EzD 2.2.8 Nr. 5, einschränkend ThürOVG vom 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18. Zur Rückgängigmachung von Straßenbaumaßnahmen VG Frankfurt (Oder) vom 7. 8. 2012 – 7 K 860/07 –, juris. Zur Wiedererrichtung einer aus dem Jahr 1930 stammenden Kapelle samt Ausmalung LG Traunstein vom 2. 3. 1998, EzD 2.2.8 Nr. 7. Die **Sicherung** der Reste eines Denkmals, z. B. nach Brand, kann als Vorstufe der Wiederherstellung verlangt werden; instruktiv HessVGH vom 17. 5. 1990, EzD 2.2.5 Nr. 1. Verlangt werden kann z. B. auch, dass ein durch einen Abbruch beeinträchtigtes Ensemble durch Errichtung eines angepassten Neubaus wieder auf bestmögliche Weise ergänzt wird.

Verfahren: Sachlich zuständig ist im Regelfall die untere DSchBehörde. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Ausführungen zur Instandsetzungsanordnung entsprechend (s. Erl. 2.2.1.3.2). Die Anordnung macht eine Erlaubnis für das verlangte Tun entbehrlich. **Muster** der Anordnung in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil K, E VII Nr. 1 f.

Adressaten sind der Maßnahmeträger, aber auch seine Beauftragten und die Ausführenden (Architekt, Baufirma, Baggerführer usw.) und andere Schädiger (entsprechend dem „Störer“ des Sicherheitsrechts, vgl. VG München vom 24. 6. 1986, EzD 7.9 Nr. 20). Mehrere Schädiger sind jeweils einzeln verantwortlich, so dass sich die Behörde wegen der Kosten an die ihr geeignet erscheinenden halten kann (VGH BW vom 25. 3. 2003, NJW 2003 S. 2550 = EzD 2.2.8 Nr. 14); möglich ist auch eine Vorabentscheidung zur Klärung der Kostenfrage (so auch OVG BE vom 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2). Ggf. wird eine Duldungsanordnung gegen den Eigentümer erforderlich, wenn er nicht selbst der Schädiger ist, § 8 Abs. 5 BbgDSchG.

Nach dem **Übermaßverbot** ist ein VA rechtswidrig, wenn der erzeugte Zustand genehmigungsfähig ist (vgl. *Decker* in *Simon/Busse*, Erl. 61 ff. zu Art. 82 BayBO m. w. N. zu gleichgelagerten Fällen aus dem Baurecht). In diesem Fall bleibt jedenfalls die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (VG Potsdam vom 24. 5. 1995 – 2K836/92 –, V. n. b.). Auf **Unzumutbarkeit** kann sich der Schädiger wegen des objektiven Unrechtsgehalts seiner Handlungen in aller Regel nicht berufen: Die Kosten muss er ohne Ausgleichsanspruch nach § 24 BbgDSchG selber tragen (VG Potsdam, a. a. O.; *Martin*, a. a. O.), Zuschüsse und

Steuererleichterungen werden kaum in Frage kommen, sofern nicht z. B. eine besonders aufwändige und qualitätvolle Restaurierung erreicht werden kann.

2.3 Erlaubnistatbestände, Zuständigkeiten

2.3.1 Alle Denkmalarten

2.3.1.1 Erlaubnis

§ 9 BbgDSchG als in der Praxis bedeutsamster Tatbestand des BbgDSchG enthält die formelle **Erlaubnispflicht** (sog. Verfahrenspflicht) für Veränderungen. Das BbgDSchG begnügt sich in § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG („nach denkmalpflegerischen Grundsätzen“) mit einer äußerst knappen Formulierung der materiellen Voraussetzungen (der sog. **Denkmalverträglichkeit**); die Rspr. hält die Formulierungen der Gesetze aber für hinreichend bestimmt (z. B. OVG SH vom 25. 1. 2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36; BVerwG vom 14. 6. 2004 – 4 B 24.04 –, V. n. b.). Die Genehmigung ist im Grundsatz nur ein feststellender, mitwirkungsbedürftiger VA i. S. des § 35 VwVfG mit der hoheitlichen Erklärung, dass dem Vorhaben das DSchG nicht entgegensteht (BVerwG vom 2. 7. 1963, BayVBl 1964 S. 18). Sie ist ferner ein sachbezogener bzw. **dinglicher VA** mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Rechtsnachfolge; das gilt aber nicht, wenn z. B. bei der Zumutbarkeitsprüfung speziell auf subjektive Umstände eines Antragstellers abgestellt wurde (z. B. steuerliche Vergünstigungen). Maßnahmen des **Bundes und des Landes** (nicht aber der Bahn oder Post und anderer rechtlich selbstständiger juristischer Personen) unterliegen in vollem Umfang dem materiellen – auch örtlichen – Bau- und Denkmalrecht (*Leisner*, Denkmalschutz und „Staatsbauten“, BayVBl 2003 S. 385 ff.).

2.3.1.2 Verhältnis zu anderen Genehmigungen (§ 20 BbgDSchG)

Die **bauordnungsrechtliche Genehmigung** schließt nach § 20 Abs. 1 BbgDSchG die Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG ein (Einzelheiten s. dort). Nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BbgBO sind die Belange des Denkmalschutzes im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren mit zu beachten, VG Potsdam vom 8. 11. 2011 – 4 K 979/09 –, juris. Es gilt der **Grundsatz**: Entfällt die baurechtliche Genehmigungs- bzw. Zustimmungspflicht, so tritt immer die **denkmalrechtliche Erlaubnispflicht** ein. Die Erlaubnisse nach DSchG können wegen ihres auf die denkmalrechtlichen Fragen eingeschränkten Prüfungsumfanges generell nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen nicht ersetzen. Soll die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt bzw. „eingeschlossen“ werden, kann die andere Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht gegen das DSchG verstößt und genehmigungsfähig ist. Ist eine Genehmigung nach einem anderen Gesetz bereits erteilt, so kann im Übrigen die denkmalrechtliche Genehmigung gleichwohl versagt werden (OVG NRW vom 20. 1. 2006, EzD 2.3.4 Nr. 11). Im Verfahren ist jeweils vorab zu prüfen, ob ein Vorhaben erlaubnispflichtig ist. Der Prüfungsumfang im baurechtlichen reicht weiter als im denkmalrechtlichen Verfahren. Die Baugenehmigungspflicht ist für ein **einheitliches Vorhaben** einheitlich zu beurteilen; das bedeutet, dass z. B. baugenehmigungsfreie Teilmaßnahmen oder genehmigungspflichtige Veränderungen an einem Denkmal von der Baugenehmigungspflicht für die Gesamtmaßnahme erfasst werden, wenn sie unselbstständige Teile sind und mit der Gesamtmaßnahme eine Einheit bilden (z. B. Abbruch eines Denkmals bei Genehmigung eines Neubaukomplexes, restauratorische Behandlung von Bauteilen). Dies kann einschneidende Folgen für das Verfahren haben, z. B. wenn sich Zumutbarkeitsfragen stellen. Der **Regelungszusammenhang** ist höchst **kompliziert**. Ist die Ablehnung oder Einschränkung eines Vorhabens **bereits nach Baurecht** möglich, so kann i. d. R. **offen** bleiben, ob zu Recht eine denkmalrechtliche Genehmigung verweigert wurde, VG Schwerin vom 1. 11. 2001 – 2 A 1395/99 –, V. n. b. **Andere Rechtsbereiche**: Die **Umweltprüfung** erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG auch auf Kulturgüter; allerdings ist ihre Auswirkung auf den DSch in der Praxis dadurch geschmälert, dass sie nur ein sog. unselbstständiger Teil der Verfahren ist. Für Denkmale hat dies die positive Folge, dass sie vor allem in die Prüfung durch die Erfassung und

Bewertung überhaupt einbezogen werden. Die **Planfeststellung** stellt nach § 75 Abs. 1 VwVfG die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest. Sie ersetzt die Genehmigung nach DSchG und die Baugenehmigung. Soweit kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, gilt die Einstandspflicht nach **§ 4 FStrG**; wegen der ausdrücklichen Formulierung des Satzes 3 ist bei Denkmälern das Genehmigungsverfahren nach DSchG nicht ausgenommen, d. h. es ist durchzuführen. Die Planfeststellung nach **§ 38 BbgStrG** ersetzt die Genehmigung nach DSchG. Davon unabhängig sind die weitreichenden Verpflichtungen der Straßenbauverwaltung nach § 1 Abs. 2 BbgDSchG; sie muss sowohl die Denkmalbehörden frühzeitig beteiligen als auch die denkmalpflegerischen Belange uneingeschränkt beachten. Bei der Planfeststellung nach dem **WaStrG** und dem **WHG** (z. B. Gewässerausbau, Hochwasserschutzanlagen, Kiesabbau) entfällt ein gesondertes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren. Zu einer wasserrechtlichen Genehmigung für eine Anlage in einem Gewässer VG Frankfurt (Oder) vom 7. 11. 2014 – VG 5 K 1190/12 –, juris. Die DSchBehörden und die **NatSchBehörden** haben sich nach § 1 Abs. 2 BbgDSchG gegenseitig zu unterstützen und zu beteiligen. Im Übrigen ersetzen Genehmigungen nach Naturschutzrecht die denkmalrechtliche Genehmigung nicht. **Bahn**: Das Eisenbahn-Bundesamt ist Planfeststellungsbehörde für die - Eisenbahnen des Bundes; anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann auch eine Plangenehmigung infrage kommen, sofern nicht für unbedeutende Fälle beide entfallen; Letzteres ist nicht anzunehmen, wenn der öffentliche Belang Denkmalschutz berührt wird (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AEG). Die Belange des Denkmalschutzes sind wie alle anderen öffentlichen Belange einzubeziehen; dies gilt auch für die Kostentragung.

3.3.1.3 Erlaubnispflicht

Erlaubnispflichtig sind die in § 9 Abs. 1 BbgDSchG genannten Maßnahmen bzw. Vorhaben bei sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Bau- und Bodendenkmälern, bei Denkmalbereichen usw. unabhängig von ihrer Eintragung in die Denkmalliste. Der Erlaubnis bedarf danach, wer (Nr. 1) ein Denkmal zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen, (Nr. 2) ein Denkmal in Stand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern, (Nr. 3) die Nutzung eines Denkmals verändern, (Nr. 4) durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder (Nr. 5) die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmäle bergen, verändern will. Einen weiteren **Erlaubnistatbestand** enthält § 10 BbgDSchG; der Erlaubnis bedürfen Nachforschungen („*wer nach Bodendenkmälern zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäle aus einem Gewässer bergen will*“), auch wenn dadurch nicht unbedingt in ein Bodendenkmal eingegriffen wird. Das **Verändern** (Nr. 2) ist, auch wenn es im Wortlaut nicht auf den ersten Blick deutlich wird, der umfassende Begriff für die angesprochenen Eingriffe in Denkmäle. Das Verändern erfasst alle Maßnahmen, welche die Substanz oder auch bloß das Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen; genehmigungspflichtig ist das Verändern, auch wenn die Maßnahmen dazu dienen, die gesetzliche Erhaltungspflicht zu erfüllen (HessVGH vom 25. 3. 1983, HessVGRspr. 1983 S. 81).

Die Pflicht ist unabhängig vom **Zustand** eines Denkmals; genehmigungspflichtig sind auch die Beseitigung eines baufälligen Hauses, einer Ruine oder der Reste von unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern. Die Beseitigung ist abweichend vom Sprachgebrauch nicht unbedingt mit der Vernichtung der Substanz gleichzusetzen; vielmehr kommt es darauf an, ob der Denkmalcharakter, also die Eigenschaft als Denkmal untergeht (z. B. regelmäßig bei Ausgrabungen, NdsOVG vom 7. 2. 1994, EzD 2.3.4 Nr. 1). Sogar vorbereitende Untersuchungen, wie z. B. archäologische Untersuchungen des Baugrunds oder Befunderhebungen, greifen meist bereits in die Substanz eines Denkmals ein und sind deshalb vorab genehmigungspflichtig. Auch das Umgestalten oder das Verändern des Erscheinungsbildes kann ein teilweises Beseitigen sein. Bloße Änderungen der Nutzung sind

nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BbgDSchG denkmalrechtlich erlaubnispflichtig, auch gegen eine schädigende Nutzung kann ggf. nach § 8 BbgDSchG vorgegangen werden.

Bei **Denkmalbereichen** sind nach dem sehr weitreichenden Verfahrensvorbehalt sowohl alle Veränderungen ihres äußeren Erscheinungsbildes als auch alle Veränderungen der Substanz erlaubnispflichtig. In der **Umgebung** von Denkmalen sind genehmigungspflichtig alle Maßnahmen an Denkmalen; kommt der Umgebung selbst Denkmalcharakter zu, so gilt die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG uneingeschränkt, d. h. in jedem Fall, wenn durch Maßnahmen das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird (s. VG Schwerin vom 6. 4. 2004 – 2 A 1182/02 –, V. n. b.). Die Erlaubnispflicht gilt im Übrigen für **Maßnahmen aller Art**, nicht nur für Gebäude, also z. B. auch für Führung und Oberflächengestaltung von Straßen und Plätzen, für Abgrabungen, Anpflanzungen, Werbeanlagen: Erlaubnispflichtig sind die Errichtung, aber auch die Veränderung und die Beseitigung. Soweit die Umgebung nicht selbst Denkmal ist, gilt immer noch § 2 Abs. 3 BbgDSchG: Dem Schutz des Gesetzes unterliegt auch die nähere **Umgebung** eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

Bereits die Nachforschungen bedürfen nach § 1 BbgDSchG einer Erlaubnis. Die Nachforschungserlaubnis umfasst aber nach Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich nur „nach Bodendenkmalen zu graben oder Bodendenkmale aus einem Gewässer zu bergen“, nicht aber generell das folgende Bergen von sonstigen Funden und das Zerstören des Bodendenkmals. Das Bergen bedeutet in der Regel die Veränderung, Beseitigung und Verbringung des Denkmals, sodass in jedem Fall zusätzlich eine Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG (für zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen (Funde) erforderlich ist; dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die nur im Rahmen des § 10 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG privilegierten Maßnahmen des BLDAM, erst recht für Maßnahmen durch andere.

3.3.1.4 Denkmalrechtliche Grundsätze für Erlaubnis und Baugenehmigung

Ob und wie Maßnahmen durchgeführt werden können, ist mit der Erlaubnis (bzw. der Baugenehmigung usw., welche das materielle Denkmalrecht einschließt) zu entscheiden. Es gibt keinen Anspruch auf Abbruchgenehmigungen für Denkmale oder für sonstige Eingriffe oder Beschädigungen; für Brandenburg ergibt sich dies unmittelbar aus Art. 34 Abs. 2 LV und dem darin formulierten Kulturstaatsprinzip (ähnlich OVG NRW vom 18. 5. 1984, NVwZ 1986 S. 685 = EzD 2.2.6.1 Nr. 6). Die Erlaubnis **ist** nach § 9 Abs. 2 BbgDSchG ggf. unter Nebenbestimmungen (Absatz 4) zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 erfüllt sind, d. h. soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll (dies soll durch die Erlaubnis rechtlich abgesichert werden) oder (Nr. 2) den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Nur in diesen beiden Fällen handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. In allen anderen Fällen ist eine **Ermessensausübung** erforderlich. Die Genehmigung kann entweder versagt oder uneingeschränkt oder mit Nebenbestimmungen (s. Absatz 4 Satz 1) erteilt werden; durch entsprechende Modifizierung der Erlaubnis und die Nebenbestimmungen ist anzustreben, die denkmalpflegerischen Grundsätze zu beachten. Zur **Denkmalverträglichkeit** generell s. unten Erl. 2.4.

Spezielle denkmalfachliche Anforderungen ergeben sich aus einigen anderen Vorschriften des Gesetzes. § 2 Abs. 3 BbgDSchG hebt beim Umgebungsschutz Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung hervor. § 4 Abs. 3 BbgDSchG stellt bei dem Schutz von Denkmalbereichen ab auf Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs. § 5 BbgDSchG lässt Grabungsschutzgebiete zum Zweck der dauerhaften Bewahrung der Bodendenkmale vor Zerstörung oder bis zur ihrer wissenschaftlichen Untersuchung zu. § 7 Abs. 2 BbgDSchG verlangt, Denkmale so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Nebenbestimmungen dienen nach § 9 Abs. 4

BbgDSchG dazu, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwenden zu lassen, genehmigte Konzepte durchzusetzen oder bestimmte Arbeiten nur durch bestimmte Fachleute ausführen zu lassen, Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation zu sichern.

Absatz 2 enthält indirekt Grundsätze für die **Versagung** der Erlaubnis, wenn bzw. soweit die Maßnahme nicht nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden kann und/oder wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen (s. unten). Das Wort „soweit“ erweitert den Anwendungsbereich aber dahingehend, dass sowohl **alle Stufen** von möglichen Eingriffen als auch alle Grade der Intensität dieser Eingriffe und Maßnahmen erfasst werden. Angesprochen wird mit diesem Satz generell das Gebot der **Denkmalverträglichkeit**: Ziele sind die Optimierung der durchzuführenden Maßnahme nach der gesetzlichen Vorgabe, die Denkmale möglichst unverfälscht zu erhalten. Diese „Oberpflicht“ gliedert sich entsprechend den Anforderungen des praktischen Umgangs mit Denkmalen in verschiedene „Unterpflichten“, siehe die Zusammenstellungen für **Baudenkmale** in *Martin/Krautzberger, Handbuch*, Teil D Kap. II Schema 2, für **Bodendenkmale** Teil I Kap. V. Zu den Prüfungskriterien gehören u. a. Substanzschutz und damit Respektierung des Bestandes, wissenschaftliches Vorgehen bei der Vorbereitung und Durchführung, Geeignetheit bzw. Notwendigkeit eines Eingriffs, Minimierung der Eingriffe, Erhaltung von Kunstwert, Geschichtswert und von Überlagerungen, Bewahrung von Rahmen, Ausstattung und Harmonie, Reversibilität, Material- und Technikgerechtigkeit, Dokumentation. Die Frage der Beeinträchtigung ist nicht gleichzusetzen mit einer **Verunstaltung**. Während es bei der Verunstaltung nach std. Rspr. (seit BVerwG vom 28. 6. 1955, BVerfGE 2, 172, 177) auf das Empfinden des so genannten gebildeten Durchschnittsmenschen ankommt, ist die Frage der Beeinträchtigung eines Denkmals ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Berufen zur Begutachtung ist das BLDAM als Fachbehörde (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG; einhellige Rspr.); die Bedeutungsschwelle der Verunstaltung muss bei weitem nicht erreicht sein. Die Denkmalverträglichkeit muss immer „**kategorienadäquat**“ beurteilt werden, d. h. sie muss sich an den für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien der Denkmalfähigkeit orientieren (z. B. OVG BE vom 6. 3. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 34; dass. vom 31. 10. 1997, OVG 23, 5 = EzD 2.1.2 Nr. 26; OVG NRW vom 30. 7. 1993, NVwZ-RR 1994 S. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4).

2.3.1.5 Zu berücksichtigende Umstände

Zu berücksichtigen sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG bei der Entscheidung über Baugenehmigung oder Erlaubnis (im Einzelfall mit unterschiedlicher Tragweite), welche sonstigen **öffentlichen Belange** für die Erlaubnis sprechen. Für eine Veränderung können z. B. sprechen Gründe des Brandschutzes (OVG NRW vom 21. 12. 1995, EzD 2.2.4 Nr. 2), des Verkehrs (BayVGH vom 22. 12. 1994, EzD 2.2.6.1 Nr. 4), der Verkehrssicherheit für die Passanten (OLG Karlsruhe vom 19. 12. 1990, EzD 2.2.8 Nr. 6), des Naturschutzes, der besseren Versorgung der Bevölkerung (mit Geschäften ebenso wie mit öffentlichen Einrichtungen) usw. Dabei ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob diesen Interessen nicht auch auf eine die Belange des Denkmalschutzes wahrende oder weniger beeinträchtigende Weise Rechnung getragen werden kann. In Brandenburg kommt dem Denkmalschutz zwar kein absoluter Vorrang, aber eine erhöhte Bedeutung aufgrund des Art. 34 Abs. 2 LV und des § 1 BbgDSchG zu.

Zu prüfen ist ferner:

- ob ein Denkmal aus tatsächlichen Gründen in naher Zukunft unabwendbar dem Verfall anheim gegeben ist (BayVGH vom 21. 2. 1985, BayVBI 1986 S. 399, und vom 27. 9. 2007, a. a. O.); in diesem Fall kann das Ermessen zugunsten eines Abbruchs gebunden sein. Dieses Kriterium gilt allerdings nicht bei Denkmalen, die gerade als Ruinen zu erhalten sind (z. B. Burgruinen);
- ob bei einer Baumaßnahme mangels genügend verbleibender Substanz eine bloße Rekonstruktion entstünde und die Identität des Denkmals im Kern

untergehen müsste (BayVGH vom 22. 9. 1986, BayVBI 1987 S. 597 = EzD 2.2.6.1 Nr. 7).

- ob für ein Denkmal überhaupt eine annehmbare Nutzung in Betracht kommt, oder ob es nur gleichsam als Museum bestehen bleibt. Spätestens seit dem Beschl. des BVerfG von 1999 ist es notwendig, in der Begründung zu verdeutlichen, dass ggf. die Gebote einer **Kompensation** und die Zumutbarkeit (siehe Erl. 2.2.1.2.4) beachtet sind.

Ohne Gewicht sind im Grundsatz die Häufigkeit des Denkmaltyps, das Erreichen einer „Bedeutungsschwelle“ (wie hier BayVGH vom 14. 3. 1988 – 14 B 87.00500 –, V. n. b., und vom 27. 9. 2007, a. a. O.), die künstlerische Vollendung oder ein originaler Erhaltungszustand; denn der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Klassifizierung der Denkmale verzichtet und allein auf die ideelle Wertigkeit abgestellt. Auch bei vermeintlich „geringwertigen“ Denkmalen liegen so lange gewichtige Gründe für den bisherigen Zustand vor, als keine noch gewichtigeren Gründe für die Änderung oder den Abbruch bestehen (ebenso VG Augsburg vom 20. 5. 1987 – Au 4 K 86 A.672 –, V. n. b., und BayVGH vom 27. 9. 2007, a. a. O.). Im Einzelfall kann der Stellenwert eines Denkmals so hoch sein, dass seine gänzlich unveränderte Erhaltung ungeachtet aller für einen Abbruch oder eine Veränderung sprechenden Gründe geboten ist (BayVGH vom 21. 2. 1985, a. a. O., S. 401).

Auch **Art und Intensität** des beabsichtigten Eingriffs müssen ins Verhältnis gesetzt werden zu den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Einem Abbruch und damit der Vernichtung werden in aller Regel gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen (ebenso sogar *Haaß* in Basty/Beck/Haaß, Rechtshandbuch RdNr. 404). Sonstige Eingriffe müssen versagt werden, wenn sie ohne Not oder nicht fachgerecht durchgeführt werden. Bei untergeordneten Teilen eines Denkmals können Beeinträchtigungen eher hingenommen werden (OVG NRW vom 2. 11. 1988, BRS 48.291 = EzD 2.2.1 Nr. 5). Veränderungen an nicht nutzbaren Denkmalen, die ohne Eingriffe dem Verfall anheim gegeben wären, können hingenommen werden, wenn damit die Erhaltung auf Dauer gewährleistet wird; das Fehlen einer Nutzung in einer Übergangszeit rechtfertigt einen Abbruch nicht (BayVGH vom 14. 3. 1988 – 14 B 87.00500 –, V. n. b.). Für die Gewichtigkeit der Gründe kann es schließlich auch auf gewisse sozialpsychologische Umstände ankommen: Zu befürchtende **Bezugsfälle**, die negative Vorbildwirkung von Bausünden, die Wirkung auf die Öffentlichkeit (BayVGH vom 11. 12. 1991, BayVBI 1992 S. 376, 377 = EzD 3.3 Nr. 8): Je mehr ein Denkmal im Interesse der Öffentlichkeit steht, je mehr sich die Öffentlichkeit damit identifiziert (Kirchen, Pfarrhöfe, Schulhäuser, bekannte archäologische Stätten), umso gewichtiger kann im Einzelfall das Anliegen der „unveränderten Beibehaltung“ sein.

Nicht berücksichtigt werden kann bei der Entscheidung über Erlaubnis und Baugenehmigung eine Reihe von Umständen, die nichts darüber aussagen können, ob gewichtige Gründe für eine Erhaltung eines Denkmals sprechen: **im Regelfall** die bei Erhaltungsmaßnahmen entstehenden **Kosten** oder die Einschränkungen hinsichtlich Rendite und **Gewinn**, die oft entsprechend den privaten Interessen und Vorlieben des Antragstellers gewillkürte Kostenschätzung des Antragstellers für einen anspruchsvollen Ausbau mit tief greifenden Eingriffen in die Substanz (VG München vom 25. 4. 2002, EzD 2.2.6.1 Nr. 18). Unberücksichtigt bleiben im Grundsatz der **Zustand** und die technische **Erhaltungsfähigkeit** als solche, zumal wenn der Eigentümer eine Verwahrlosung erst herbeigeführt hat (NdsOVG vom 2. 10. 1987, NVwZ 1988 S. 1143); durch den Voreigentümer unterlassener Bauunterhalt muss sich der neue Eigentümer zurechnen lassen. Auch einsturzgefährdete oder schwer beschädigte Denkmale, Ruinen oder sonstige Reste können erhaltenswert sein. Abzustellen ist auf die zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen.

Nach dem **ausdrücklichen Gebot des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG** ist bei der Entscheidung über die Erlaubnis auch zu prüfen, ob private Interessen überwiegen. Generell berücksichtigt werden muss bei Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis also die **Zumutbarkeit**. Private Belange können trotzdem nur **eingeschränkt** in die Abwägung einbezogen werden: Lediglich für den eng umrissenen **Ausnahmefall** hat das BVerfG festgestellt: „Anders liegt es, wenn im Ausnahmefall **keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit** mehr besteht, auch

ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer keinen vernünftigen Gebrauch von dem Denkmal macht, es **auch nicht veräußern** kann und damit die Privatnützigkeit nahezu vollständig beseitigt wird“ (BVerfG vom 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7). Zu den Fragen der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit siehe Erl. 2.2.1.2.4. **Unberücksichtigt** bleiben **Belastungen der öffentlichen Hand**, die auf den Staat, die Kreise oder die Gemeinden zukommen können, wenn z. B. gegebenenfalls eine Kompensationspflicht entstehen könnte; BayVGh vom 22. 12. 1994, EzD 2.2.6.1 Nr. 4; OVG NRW vom 18. 5. 1984, EzD 2.2.6.1 Nr. 6 und vom 4. 12. 1991, NVwZ 1992 S. 1218 = EzD 2.2.6.1 Nr. 2.

2.3.1.6 Abwägung

Die für und die gegen die Zulassung des Vorhabens sprechenden Gründe sind im Rahmen der Ermessensentscheidung gegeneinander **abzuwägen**. Eine Erlaubnis kann also auch dann versagt werden, wenn die Gründe des Denkmalschutzes minder bedeutend sind als die für eine Veränderung sprechenden Gründe, sofern nur den Gründen des Denkmalschutzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung liegt in dem durch Art. 34 LV „kanalisierten“ Ermessen der Behörde. Angesichts dessen ist mit dem BayVGh (vom 27. 3. 1979, BayVBl 1979 S. 616, 617) festzuhalten, dass in solchen Fällen zwar sorgfältig abzuwägen, aber *„grundsätzlich den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang zu geben ist“*. Nach § 39 VwVfG sind in der Entscheidung das Für und Wider sowie die Gründe anzugeben, dass bestimmten Gesichtspunkten der Vorrang gegeben wurde. Auf rechtsfehlerfreie Beurteilung und Ermessensausübung hat der Antragsteller einen Anspruch.

2.3.1.7 Ausgewählte Einzelprobleme

Antennen und Satellitenempfangsanlagen stören vielfach das überlieferte Erscheinungsbild von Denkmalen oder von Denkmalbereichen. Weil das Grundrecht der Informationsfreiheit berührt sein kann (BayVerfGH vom 27. 9. 1985, BayVBl 1986 S. 14 = EzD 1.2 Nr. 1 zu einem gemeindlichen Verbot herkömmlicher Außenantennen; ähnlich BVerfG vom 9. 2. 1994, NJW 1994 S. 1147), sind sie nicht generell zu unterbinden; im Einzelfall kann aber grundrechtskonform die Standortwahl beeinflusst werden, wenn nicht sogar aus überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes eine Anlage an einem wichtigen Denkmal ausscheiden muss.

Bausünden: Alte Verstöße gegen formelles oder materielles Recht genießen keinen Bestandsschutz. Fachliche Anforderungen dürfen deshalb auch gestellt werden, wenn zu ersetzende Teile (Dachdeckung in Eternit, Fenster ohne Sprossen oder in Kunststoff, Fassadenverkleidung) denkmalwidrig waren; sie müssen denkmalverträglich erneuert werden (ebenso BayVGh vom 28. 12. 1981 – 14 B 80 A.296 –, vom 6. 11. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 11; NdsOVG vom 16. 9. 1994, NVwZ-RR 1995 S. 316 = EzD 2.2.6.2 Nr. 37; OVG NRW vom 14. 7. 2003, EzD 2.2.6.3 Nr. 4). Irrig wegen Verkennung des Grundsatzes der Materialgerechtigkeit und der Behandlung von Bausünden OVG BB vom 21. 2. 2008 – 2 B 12.06 –, juris.

Beseitigung: Der Abbruch ist der stärkste denkbare Eingriff in Belange des Denkmalschutzes. Er kann nur genehmigt werden, wenn noch gewichtigere öffentliche Interessen den Abbruch verlangen (z. B. Trinkwasserschutz, VG Regensburg vom 13. 6. 1985 – RO 8 K 82 A.0390 –, V. n. b.) oder die Privatnützigkeit vollständig aufgehoben ist (BVerfG vom 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226, s. Erl. zu § 23 BbgDSchG). Die Zahl der Prozesse um Abbruchgenehmigungen ist hoch. Allgemein ist festzustellen, dass die Gerichte in den seltenen **Ausnahmefällen** viel zu häufig die Zulässigkeit eines Abbruchs mit Fragen der Zumutbarkeit vermengt haben; selbst wenn dies im Einzelfall angezeigt gewesen wäre, wurde anschließend nicht ausreichend differenziert, ob ein Totalabbruch durch weniger in denkmalpflegerische Belange einschneidende Maßnahmen zu vermeiden war oder ob durch Kompensationsmaßnahmen die „Zumutbarkeit“ nicht hergestellt werden konnte (s. *Martin*, Abbruch – Zu einem zentralen Thema des Denkmalschutzes, NVwZ 2014, S. 24 ff., die Zusammenstellung in *Eberl/Martin/Spennemann*, Erl. 79 zu Art. 6 BayDSchG, ferner die Entscheidungen in EzD unter 2.2.6.1).

Dächer: Der Ausbau von historischen Dachwerken wird vielfach zu stark in Gestalt und Gefüge eines Baudenkmals eingreifen (Beschädigung der Konstruktion, Änderung von Statik und Bauphysik, Vorprogrammierung von Bauschäden, Dachgauben). Dachfenster werden bei Denkmälern oft nicht möglich sein (umfangreiche Rspr.; vgl. z. B. NdsOVG vom 24. 9. 1993, BRS 55, 365 = EzD 2.2.6.2 Nr. 8, VG Schwerin vom 7. 12. 2000 – 2 A 2701/98 –, V. n. b.; dass. vom 7. 6. 2001 – 2 A 2962/98 –, V. n. b.). Zu grünen Dachziegeln im Ensemble VG Halle vom 27. 11. 2002, EzD 2.2.6.3 Nr. 2, zu einer Flachdachgarage neben einem Denkmal NdsOVG vom 7. 2. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 20, zu Anforderungen an Gauben und Dachaufbauten BayVGH vom 8. 11. 1991, NVwZ 1993 S. 90; BayVGH vom 11. 12. 1991, BayVBI 1992 S. 376 = EzD 3.3 Nr. 8 und VGH BW vom 22. 10. 1993, DSI 1994 S. 56 ff; zu einer Dachterrasse auf einer Villa VG Düsseldorf vom 8. 3. 2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 48. Zu verweisen ist schließlich auf die Grundsätze der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zum Ausbau von Dachräumen (1991).

Denkmalbereich, Umgebung, Nähe: Für Denkmalbereiche und im **Umgebungs-** bzw. **Nähebereich** ist die Frage der Gründe des Denkmalschutzes besonders sorgfältig zu prüfen. Abzustellen ist auf ablesbare charakteristische Merkmale, wie z. B. städtebauliche Struktur, Nutzungsstruktur, Ensemblegrundriss, Straßenraum, Anordnung und Stellung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bewuchs und Wasser, gestaltwirksame konstruktive Merkmale der Gebäude, Bauart, Fassaden, Dächer, Dachlandschaft, Alter, Nutzung, Außenanlagen. Ohne zu generalisieren kann daraus u. a. abgeleitet werden: In historischen Dachlandschaften sollen keine Flachdächer verwendet werden; denn durch einen flachgedeckten Bau innerhalb einer Altstadt kann z. B. das Straßenbild empfindlich gestört werden (Beispiel: Kaufhaus im Stadtkern). **Einzelfälle zum Denkmalbereich:** Beeinträchtigung des Denkmalbereichs durch Fassadenverkleidung (BayVGH vom 30. 11. 1988, EzD 2.2.6.2 Nr. 6), durch Kunststofffenster HessVGH vom 27. 9. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 10, durch Solaranlage, durch eine bauliche Erweiterung (NdsOVG vom 8. 6. 1998, NVwZ-RR 1999 S. 230 = EzD 2.2.2 Nr. 10), durch grüne Dachziegel VG Halle vom 27. 11. 2002, EzD 2.2.6.3 Nr. 2, durch Dachaufbau BayVGH vom 11. 12. 1991, EzD 3.3 Nr. 8 und OVG NRW vom 19. 11. 1991, EzD 2.2.6.2 Nr. 1. Keine Beeinträchtigung durch Schrägaufzug in der **Nähe** im Fall OVG M-V vom 16. 4. 2014 – 3 M 29/14 –, Dienstleistungsportal MV; zum Umgebungsschutz bei einem baulichen Ensemble (Beeinträchtigung verneint) OVG BB vom 18. 7. 2012 – OVG 2 N 42.12 –, juris. S. auch BayVGH vom 10. 6. 2014 – 15 CS 14.692 –, BAYERNRECHT. Zu **Windkraftanlagen** im Nähebereich s. unten.

Fassade und Fenster: Die Fassade ist das Gesicht eines Denkmals und damit wichtigstes äußeres Element; auf Material und Gestaltung ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Häufig werden Eingriffe in das Denkmal zugleich auch Verunstaltungen i. S. der BauO sein (z. B. Vereinfachungen, OVG Berlin vom 13. 1. 1984, BauR 1984 S. 624, oder Fassadenverkleidungen, BayVGH vom 30. 11. 1988, EzD 2.2.6.2 Nr. 6 und VG Weimar vom 3. 5. 1994, EzD 2.2.6.2 Nr. 2). Die **Fenster** sind als „Augen“ meist wesentliche gestalterische Merkmale. Der Einbau sprossenloser Einscheibenfenster in einem wertvollen Gebäude wird vielfach sogar eine Verunstaltung i. S. der BauO sein. Kunststoff- oder Metallfenster werden vielfach gegen das Gebot der Materialgerechtigkeit (BayVGH vom 9. 8. 1996, BayVBI 1997 S. 633, und vom 6. 11. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 11) verstoßen. Differenzierend aber u. a. wegen irriger Abwägung mit Zumutbarkeitsfragen, Verkennung des Grundsatzes der Materialgerechtigkeit und der Behandlung von Bausünden unzutreffend OVG BE-BB vom 21. 2. 2008 – 2 B 12.06 –, juris.

Gestaltungssatzungen: Auch aus gemeindlichen Bauvorschriften und Bebauungsplänen (zu einer sog. unselbständigen Gestaltungssatzung HessVGH vom 9. 11. 1995, NVwZ-RR 1996 S. 631 = EzD 3.2 Nr. 1) können sich im Einzelfall sehr weitgehende gestalterische Anforderungen zum Schutz von Denkmalbereichen, Baudenkmalen und ihrer Nähe ergeben, die bis zur „positiven Gestaltungspflege“ gehen. Die Ermächtigung zu derartigen Vorschriften beschränkt sich nicht auf die Abwehr von Verunstaltungen, sondern umfasst auch das Anlegen strengerer ästhetischer Maßstäbe, als es die allgemeinen gestalterischen Vorschriften der BauO zulassen, OVG NRW vom 6. 2. 1992, NVwZ 1993 S. 87 = EzD 3.3 Nr. 1. Eine Gemeinde hat einen Anspruch darauf, dass die Baugenehmigungsbehörde ihre

örtliche Gestaltungssatzung vollzieht, BayVGH vom 30. 7. 1997, BayVBl 1998 S. 81 = EzD 2.2.9 Nr. 5.

Gründenkmale: Grünflächen in geschützten Park- und Gartenanlagen bedürfen laufender Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die ggf. in Nebenbestimmungen zur Erlaubnis festzulegen und die ggf. in Parkpfliegerwerken und -lageplänen darzustellen sind, vgl. die Leitlinien zur Erstellung von Parkpfliegerwerken, Die Gartenkunst 1990, S. 157 ff. Grundsätze für die Gartendenkmalpflege formuliert die Internationale Charta von Florenz (abgedruckt in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D Kap. VII Nr. 5).

Kirchen: Kirchliche Gebäude werden bau- und denkmalrechtlich im Grundsatz nicht anders behandelt als Denkmale privater Eigentümer. Soweit Entscheidungen über **Belange der Religionsausübung** im Sinne des § 21 BbgDSchG zu beachten sind, müssen im Einzelfall die denkmalpflegerischen Gründe zurückstehen; dagegen sind damit die baurechtlichen Belange nicht präjudiziert. Siehe auch *Wasmuth* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 2.

Naturschutz und Denkmalschutz stehen nicht selten gegeneinander. Konflikte ergeben sich, wenn z. B. ein als Denkmal nach dem Denkmalrecht geschütztes „Gründenkmal“ wie Alleen, Gärten oder Parks natürlich weiter wachsen, verwildern, „auswachsen“ und damit die ursprüngliche oft künstlerisch gestaltete Anlage nach und nach ihre ursprüngliche Form verliert. Typische Konfliktfälle sind das Zurückstutzen von Hecken und Bäumen in Gründenkmalen, die Beseitigung von die Denkmalsubstanz gefährdenden Überwucherungen von Mauern und Ruinen, das Freistellen von Burganlagen durch Beseitigen des Hangbewuchses, die Erhaltung einer historischen Wasserfläche gegenüber dem die Aussage des Denkmals gefährdenden „heranwachsenden“ Biotop. Zu möglichen Konflikten s. z. B. *Hönes* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teile B Kap. IV und D Kap. VII Nr. 5 m. w. N.

Solaranlagen: Sie können wie Antennen Ortsbilder, aber auch einzelne Denkmale verunstalten, vgl. VGH BW vom 10. 10. 1988, BRS 48, 297 = EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Begründung der Zumutbarkeit; VG Ansbach vom 31. 10. 2000, EzD 2.2.6.2 Nr. 19; NdsOVG vom 3. 5. 2006, BauR 2006 S. 1730 = EzD 2.2.6.2 Nr. 47, VG Würzburg vom 22. 7. 2014 – W 4 K 13.599 –, BAYERNRECHT.

Straßen: Bei Straßen und Plätzen erfordern die Führung und die Oberflächengestaltung in historischen Altstädten besondere Rücksichtnahme. Unter den Gesichtspunkten baukünstlerischer Wirkung verdient die strukturierte Straßenoberfläche den Vorzug; die gepflasterte Straße ist das optische Fundament für historische Bauwerke und Baugruppen. Zur Rückgängigmachung von Straßenbaumaßnahmen VG Frankfurt (Oder) vom 7. 8. 2012 – 7 K 860/07 –, juris. Siehe auch die VwV über die Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutzbehörden und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) und der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung vom 11. 9. 2001.

Wärmeschutz: Die Anforderungen an den Wärmeschutz und die **Einsparung von Energie** (EnEV) bringen erhöhte Zielwerte zur Einhaltung von bauteilbezogenen k-Werten; danach müssten auch intakte Bauteile z. B. mit einer Verkleidung gedämmt werden. Die Werte führen zu technischen und gestalterischen Problemen bei Fachwerk, historischen Fenstern, Decken und Dach; siehe die problematische Entscheidung des VG Weimar vom 3. 5. 1994, EzD 2.2.6.2 Nr. 2 mit Anm. *Eberl*. Die EnEV 2014 sieht für Baudenkmale Sonderregelungen vor.

Werbeanlagen: Die Genehmigungsfähigkeit unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes hängt in erster Linie davon ab, ob Denkmale, Denkmalbereiche oder ihre Umgebung beeinträchtigt werden. Die Maßstäbe sind strenger als im Baurecht und setzen keineswegs eine Verunstaltung voraus.

Windkraftanlagen im Nähebereich: Versagung z. B. BayVGH vom 18. 7. 2013 – 22 B 12.1741 –, BAYERNRECHT; zur Versagung in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), vorl. Rechtsschutz, VG Meiningen, rechtskr. Beschl. vom 25. 1. 2006 – 5 E 386/05 Me –, ThVBl. 2006 S. 163, und die Hauptsachentscheidung (keine Sichtbeziehung) vom 28. 7. 2010 – 5 K 670/06 Me –, Rspr.datenbank Thür. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Versagung in der Nähe eines Denkmalbereichs VG Dessau vom 3. 11. 2004 – 1 A 57/04 DE –, EzD 3.2 Nr. 32;

Zulassung mangels Sichtbeziehung VG Minden vom 26. 4. 2010 – 11 K 732/09 –, NRWE. Zulässigkeit nach vorausgehender bauplanungsrechtlicher Abwägung OVG BB vom 3. 7. 2014 – OVG 11 B 5.13 –, juris.

2.3.1.8 Erlaubnisverfahren

Das Verfahren auf Erlaubnis beginnt mit dem Antrag, § 19 Abs. 1 BbgDSchG. § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG schließt die Einleitung von Amts wegen aus, s. HessVGH vom 7. 9. 1993, NVwZ-RR 1994 S. 342. § 19 Abs. 1 Satz 1 BbgDSchG schreibt Schriftform zur Beweisfunktion und der Klarstellung des Gegenstandes vor. § 19 Abs. 1 Satz 2 verlangt, „*alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags **erforderlichen Unterlagen** wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen*“. Hierzu gehören i. d. R. eine Beschreibung des betroffenen Denkmals und der beabsichtigten Maßnahmen, Planmaterial (Lageplan, Bestandsplan, Ausführungsplan), ggf. Voruntersuchungen und Prospektion, ggf. Untersuchungen über die technischen Auswirkungen (Statik, Physik, sonstige negative Folgen) und die Auswirkungen auf die Umgebung (u. U. Fotomontagen und Phantomgerüste).

In **Abbruchfällen** obliegt dem Antragsteller zusätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die behauptete Unzumutbarkeit, § 7 Abs. 5 Satz 1 BbgDSchG; er muss die Unverkäuflichkeit nachweisen und eine qualifizierte **Wirtschaftlichkeitsberechnung** unter Ausschluss der Kosten für unterlassenen Bauunterhalt vorlegen (siehe hierzu ausführlich *Martin/Mieth/Spennemann*, Zumutbarkeit, Nr. 2.3.5.6 m. w. N.).

Obliegenheit: Alle **erforderlichen** Unterlagen sind einzureichen; die Behörden müssen von den Vorlagen ausgehen können. Die Behörden trifft insbesondere keine Amtspflicht zu eigenen vorbereitenden Untersuchungen und sonstigen Leistungen auf Staatskosten. Die Erlaubnisbehörde hat nach § 19 Abs. 2 BbgDSchG binnen zwei Wochen zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Behörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, **gilt** der Antrag als zurückgenommen. Zur nachfolgenden Klageabweisung VG Potsdam vom 1. 3. 2012 – 11 K 1675/10 –, und vom 7. 8. 2012 – 11 K 143/11 –, jeweils in *Martin/Mieth/Spennemann*, Teil D.

Ggf. umfangreiche **vorbereitende Untersuchungen** müssen je nach den Erfordernissen des individuellen Denkmals und der Maßnahmen vorausgehen, um Beurteilungsgrundlagen für die Erlaubnisfähigkeit zu erhalten. Sie liegen **auch im Interesse der Eigentümer**; denn sie sind entscheidende Voraussetzungen für eine fachgerechte kostenbewusste Planung und Durchführung. Hierzu eingehend *Martin/Krautzberger*, Teil D Kap. VIII. Für die **Bodendenkmalpflege** gelten zum Teil besondere Anforderungen, s. *Martin/Krautzberger*, Teil I Kap. V und VI. Die Kosten für fachgerechte Untersuchungen können beträchtliche Höhen erreichen. Die Finanzierung der erforderlichen Unterlagen für die Erlaubnis seines eigenen Antrags zur Veränderung eines Denkmals hat wie in jedem anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren der **Antragsteller als Veranlasser und Bauherr** zu tragen, auf Zumutbarkeit kommt es regelmäßig nicht an (s. *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBI 2001 S. 289 ff., 332 ff.).

Nebenbestimmungen: Generell eröffnet § 8 Abs. 4 BbgDSchG die Möglichkeit, die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen. Der Satz ist eigentlich überflüssig, weil nach dem VwVfG alle VA unmittelbar auf der Grundlage des § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden können. § 36 VwVfG mit seinen Einzelheiten und die umfangreiche Rechtsprechung können deshalb herangezogen werden (siehe z. B. den Kommentar von *Kopp/Ramsauer*). Die Entscheidung über die Nebenbestimmungen liegt in der Regel im Ermessen; alle Gründe sind sorgfältig abzuwägen. Dabei ist den Denkmalen im

Hinblick auf Art. 34 LV und §§ 1 BbgDSchG grundsätzlich ein besonderer öffentlicher Schutz einzuräumen. Als speziell denkmalpflegerische Ziele der Nebenbestimmungen nennt Absatz 4 Satz 2: Die Erlaubnis zur Zerstörung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmalen sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen

Folgende Nebenbestimmungen sind im VwVfG vorgesehen: Befristung (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG); **Bedingung** (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG); zur Bedingung gemacht werden können z. B. die Verwendung bestimmter Farben und Materialien, die Ausführung durch besonders qualifizierte Firmen, das Unterlassen von im Einzelfall besonders schädlichen Eingriffen (Holzschutzmittel). Der Baubeginn kann von der förmlichen Abnahme von Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bei der Genehmigung von Teilabbrüchen kann es zur Bedingung gemacht werden, dass die Restanlage instand gesetzt wird. Die Abbruchgenehmigung im Denkmalbereich oder Umgebungs- bzw. Nähebereich kann von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht werden, dass ein Neubau als „Ersatzobjekt“ genehmigt und seine Durchführung rechtlich gesichert ist. Hierfür kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden (VG Augsburg vom 20. 5. 1987 – Au 4 K 86 A.672 –, V. n. b.). Über eine Bedingung kann auch trotz zu enger Regelung in § 6 Abs. 5 BbgDSchG der mittlerweile im Denkmalrecht weitgehend anerkannte Grundsatz durchgesetzt werden, dass generell der **Veranlasser** bestimmte Kosten zu tragen hat. Einzelheiten bei *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBI 2001 S. 289 ff., 332 ff. Weitere mögliche Nebenbestimmungen: Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG): Im Verfahren werden sie dazu benutzt, um von der Vorbereitung bis zum Abschluss einer Maßnahme und darüber hinaus die denkmalpflegerischen Belange zu wahren: verschiedene Untersuchungen, qualifizierte Planung, Werkplanung, „Sanierungsdrehbuch“. Für die Maßnahme selbst werden je nach Bedeutung Auflagen gemacht zum Vorgehen, zur Art und Weise der Durchführung, zur Verwendung bestimmter Materialien (Baustoffe, Zusammensetzung des Putzes, Ziegel oder Naturschiefer für das Dach, Farbmaterial, Holz für Fenster und Türen, Natursteinböden usw.), die Anwendung bestimmter Arbeitstechniken (Restaurierung von Putzen, Wandfassungen, Decken, Türen, Fenstern, Fußböden usw.), die Erstellung vorbereitender, begleitender und abschließender Dokumentationen, die Einschaltung qualifizierter Fachleute (erfahrene Architekten, bewährte Bauleiter, Restauratoren, qualifizierte Handwerker usw.). Zulässig ist auch die Auflage zur unveränderten Belassung bestimmter Teile (z. B. alter Fensterscheiben oder Fußböden, Erhaltung einer Lokalprimärdokumentation) oder zur lediglich restauratorisch-konservatorischen Behandlung von Bauteilen, die nach dem Antrag eigentlich erneuert werden sollten, oder zum Schutz von Bauteilen während der Maßnahmen. Keine Nebenbestimmungen sind die sog. modifizierenden Auflagen, weil sie genaugenommen von einem Antrag abweichen und zu einer **modifizierten Genehmigung** bzw. Erlaubnis führen (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 36 Erl. 35 ff.; *Finkelburg/Ortloff*, Öffentliches Baurecht II, § 8 V Nr. 2). Beispiele sind viele behördliche Plankorrekturen, die erst zur Genehmigungsreife führen.

Auflagenvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG): Gerade bei der Instandsetzung von Denkmalen ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass unbekannte Details zutage treten oder sonstige Überraschungen im Hinblick auf Erhaltungszustand, Konstruktion und Sanierungsmöglichkeiten bekannt werden. Nicht zu selten sollte daher von der Möglichkeit des Auflagenvorbehalts Gebrauch gemacht werden und seine Durchsetzbarkeit vertraglich vereinbart oder sonst gesichert werden.

2.3.1.9 Sanktionen

Bei Nichtbeachtung der Erlaubnispflicht oder von Nebenbestimmungen kann das Vorhaben nach BauO oder mit einer Anordnung nach § 8 Abs. 1 BbgDSchG **eingestellt** werden; die Beseitigung einer Störung kann angeordnet werden. Zu einer baurechtlichen Beseitigungsanordnung BayVGH vom 22. 5. 2014 – 1 B 14.196 –, BAYERNRECHT. Dies gilt auch bei ungenehmigten Eingriffen in Bodendenkmale, bei denen z. B. auch eine sachgerechte Sicherung und Verfüllung verlangt werden können. Weitere Sanktionen enthält § 8 Abs. 4 BbgDSchG (Herstellung des früheren Zustandes). Darüber hinaus liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (s. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BbgDSchG und § 79 BauO).

2.3.2 Bodendenkmale

Für Bodendenkmale gilt uneingeschränkt die Erlaubnisvorschrift des § 7 BbgDSchG. Zusätzlich gilt § 10 BbgDSchG über die Nachforschungen. Wer nach Bodendenkmalen zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmalen graben oder Bodendenkmale aus einem Gewässer bergen will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nach Absatz 1 Satz 2 zwar nicht für Nachforschungen, die von der Denkmalfachbehörde oder unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden; die Privilegierung gilt aber nur für die Nachforschung und die Bergung, nicht dagegen für die davon unabhängige Zerstörung des Bodendenkmals in situ, für die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG notwendig ist. Nur in seltenen Fällen kann nach Absatz 2 die Erlaubnis erteilt werden, weil die Bodendenkmale bekanntlich durch die Ausgrabung in aller Regel zerstört werden und deshalb kaum ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nachforschung bestehen wird. Zu weiteren Besonderheiten der Bodendenkmale s. Erl. 2.5.

2.3.3 Zuständigkeiten

Zum Vollzug des DSchG sind nach § 16 Abs. 1 BbgDSchG die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden berufen (**Regelzuständigkeit**). Die **Stiftung Preußische Schlösser und Gärten** Berlin-Brandenburg ist untere Denkmalschutzbehörde für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen. Die Zuständigkeit gilt insbesondere für den Erlass von Verwaltungsakten und die Erteilung von Steuerbescheinigungen (§ 22 BbgDSchG). Für die Rechtsverordnungen zur zusätzlichen Festsetzung von Denkmalsbereichen sind die Gemeinden (§ 4 Abs. 1 BbgDSchG), für Grabungsschutzgebiete ist die Landesregierung (!) nach § 5 BbgDSchG zuständig.

Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz zuständige Ministerium. Es ist nach § 21 BbgDSchG in Dissensfällen bei kirchlichen Denkmalen eingebunden.

Für den Vollzug der Aufgaben und auf das Aufsichtsrecht findet nach § 16 Abs. 5 BbgDSchG ergänzend das **Ordnungsbehördengesetz** Anwendung. Die Sonderaufsichtsbehörde kann an Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde auf deren Kosten tätig werden (Eintrittsrecht), wenn ihre Weisung innerhalb der bestimmten Frist nicht ausgeführt wurde.

2.4 Denkmalverträglichkeit

Mit dem Begriff **Denkmalverträglichkeit** lässt sich das rechtsverbindliche Oberziel der Gesetze zum absoluten oder zumindest optimierten Erhalt der überkommenen Substanz der Denkmale im Falle von Eingriffen aller Art gleichsetzen. Dieses Oberziel kommt z. B. zum Ausdruck in einigen Formulierungen des BbgDSchG zur Erlaubnisfähigkeit von Maßnahmen. Hilfen bei der Auslegung und Konkretisierung bieten die **Grundsätze der Denkmalpflege** und des Denkmalschutzes, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen (z. B. Charten von Venedig, Washington, Florenz) und in Grundlagenpapieren (z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz) festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Urteilen bestätigt wurden (Einzelheiten in *Martin/Krautzberger*, Teil E).

Zu den denkmalrechtlichen **Grundsätzen für Erlaubnis und Baugenehmigung** s. ausführlich oben Erl. 2.3.1.4.

2.5 Besondere Vorschriften für Bodendenkmale

Für Bodendenkmale trifft das BbgDSchG einige Sonderregelungen. Alle **Bodendenkmale** sind Denkmale im Sinn des § 2 Abs. 1 BbgDSchG und zwar unabhängig von ihrer Beweglichkeit und unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste. Erläuternd nennt § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG als Bodendenkmale bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Sie werden nach § 3 BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen; die öffentliche Bekanntmachung der Bodendenkmale ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BbgDSchG beschränkt („soweit es für ihren Schutz erforderlich ist“).

Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an denen ein herausragendes wissenschaftliches Interesse besteht, können nach § 5 BbgDSchG durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu **Grabungsschutzgebieten** erklärt werden. Diesen kommt nach dem BbgDSchG keine eigene Denkmaleigenschaft zu.

Die **Erhaltungspflicht** des § 7 BbgDSchG gilt auch uneingeschränkt für die Bodendenkmale, die also in erster Linie in situ zu erhalten sind. Es gibt keinen Auftrag weder für die archäologische Wissenschaft noch für die Behörden, Bodendenkmäler auszugraben. Wird trotzdem in ein Bodendenkmal eingegriffen, so hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG der **Veranlasser** des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung oder Dokumentation des Denkmals anfallen.

Nach § 8 Abs. 1 BbgDSchG bedarf der **Erlaubnis** der unteren Denkmalschutzbehörden, wer (Nr. 1) ein Bodendenkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 BbgDSchG zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen, (Nr. 2) es verändern, (Nr. 4) durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Bodendenkmals verändern oder (Nr. 5) die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will. Die Zerstörung ist bei allen Eingriffen in Bodendenkmale die unausweichliche Konsequenz: Erlaubnispflichtig ist auch, wer die ausgegrabenen nunmehr beweglichen Funde an einen anderen Ort verbringen will. Die Tatbestände müssen exakt differenziert werden. Zur besonderen Erlaubnispflicht für Nachforschungen s. oben Erl. 2.3.2.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält einige **ergänzende Vorschriften**. Für den **Fund** von Bodendenkmalen gilt nach § 11 Abs. 2 BbgDSchG eine besondere **Anzeigepflicht** für den Entdecker, den Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie den Leiter der Arbeiten. Nach Absatz 3 sind der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

§ 12 BbgDSchG begründet das **Schatzregal**: Bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben, wenn sie bei archäologischen Untersuchungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind. Nach Absatz 2 hat der Entdecker Anspruch auf eine angemessene Belohnung, es sei denn, bewegliche Bodendenkmale sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden.

Auch für Bodendenkmale gelten im Übrigen die **Befugnisnormen** des § 8 Abs. 1 bis 3 BbgDSchG und Absatz 4 zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach ungenehmigten Eingriffen in Bodendenkmale. Grundstücke mit Bodendenkmalen können nach § 23 BbgDSchG enteignet werden, wenn allein dadurch (Nr. 1) ein Bodendenkmal in seiner Substanz, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann, (Nr. 2) ein Bodendenkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran

ein öffentliches Interesse besteht, oder (Nr. 3) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

Zum Aufgabenbereich des **BLDAM** gehören nach § 17 Abs. 2 BbgDSchG speziell für Bodendenkmale Inventarisierung und Führung der Denkmalliste, (Nr. 2) die Erforschung der Denkmale, (Nr. 4) die Unterhaltung des Archäologischen Landesmuseums und fachwissenschaftlicher Sammlungen. Das BLDAM ist nach Absatz 3 bei der Erstellung von Gutachten nicht an fachliche Weisungen gebunden. Zu diesen Aufgaben gehören also auch wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen. Dies bedeutet aber nicht, dass nur das BLDAM diese Aufgaben durchführen könnte oder sie finanziell tragen müsste; hierfür gilt das allgemeine Veranlasserprinzip nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG (siehe Erl. 2.2.1.2.6).

Zu den **Grabungsschutzgebieten** s. § 5 BbgDSchG, zu den Bodendenkmalen siehe auch Erl. 2.3.2.

2.6 Ansprüche, Förderung, Steuerrecht

2.6.1 Ansprüche auf Denkmalschutz

2.6.1.1 Ansprüche des Eigentümers auf Unterschutzstellung

Die Denkmalschutzgesetze kennen zwei Rechtsformen für die sog. Unterschutzstellung von Denkmälern: die konstitutive Unterschutzstellung und damit die Erklärung zum Denkmal durch Verwaltungsakt (z. B. NRW, § 12 DSchG BW) und die sog. „ipsa-lege-Lösung“, bei der – wie in Brandenburg – Sachen bereits kraft Gesetzes Denkmale und damit geschützt sind. Einen ausdrücklichen **Anspruch auf Unterschutzstellung** haben die Gesetze nicht vorgesehen, auch die Gerichte sind außerordentlich zögerlich, dem Eigentümer einen Anspruch auf Unterschutzstellung oder bloße Feststellung der Denkmaleigenschaft zuzuerkennen. Das BbgDSchG hat mit § 3 Abs. 6 nur bei **bereits eingetragenen** Denkmälern einen Antrag des Verfügungsberechtigten vorgesehen, die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen. Das BVerwG (vom 18. 12. 1991 – 4 C 23/88 –, EzD 7.9 Nr. 6 = NVwZ 1992 S. 1197) hat einen Anspruch und damit zugleich die Klagebefugnis verneint. Die Ablehnung eines Anspruchs auf Unterschutzstellung entspricht nicht mehr dem heutigen Rechtsverständnis (zum Problemkreis siehe auch *Spennemann*, Kein Anspruch auf Denkmalschutz? BauR 2003 S. 1655 ff., ferner nach dem Rechtsstand 2010 *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G Kapitel III RdNr. 188). Die Denkmaleigenschaft ist Voraussetzung für Steuervorteile, Förderungen, aber auch für Verfahrenspflichten. Dem Eigentümer ist deshalb ein Rechtsanspruch auf positive Feststellung der Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, den er vor dem Verwaltungsgericht gegebenenfalls mit einer allgemeinen Leistungsklage (im nachrichtlichen System) geltend machen kann. Der Eigentümer hat im Übrigen nicht nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde, weil die Unterschutzstellung keine Ermessens- sondern eine Rechtsentscheidung darstellt.

Dem Eigentümer muss in gleicher Weise ein Anspruch auf **Beibehaltung der Denkmaleigenschaft** und deren Anerkennung durch die Behörden zugebilligt werden; wird die Unterschutzstellung aufgehoben bzw. widerrufen oder behördlicherseits in Frage gestellt, müsste er gegebenenfalls Zuschüsse und Steuervorteile wieder herausgeben. Er kann in diesen Fällen mittels Feststellungsklage (im nachrichtlichen System ist die Denkmaleigenschaft wohl ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis) gegen die Behörden vorgehen, die die Denkmaleigenschaft infrage stellen.

2.6.1.2 Anspruch auf Schutz des eigenen Denkmals gegen Einwirkungen Dritter

Nicht verbindlich geklärt ist bisher die Frage, ob und wie weit ein Eigentümer Ansprüche gegen die Denkmalbehörden auf Einschreiten gegen Einwirkungen der öffentlichen Hand (Planungen), gegen Einwirkungen der Nachbarn oder gegen schädliche

Umwelteinwirkungen haben kann. Auch das BbgDSchG hat dem Eigentümer keinen ausdrücklichen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch gegen den Staat und die Behörden eingeräumt, sein Denkmal mit den zum Teil sehr weitreichenden Rechtsgrundlagen des Gesetzes zu schützen. Ihm kommt nach der bisher herrschenden Auffassung der Gesetzgeber und der Gerichte (z. B. BayVGh vom 2. 2. 1976, BayVBI 1976 S. 239, OVG Bbg vom 13. 9. 1996 – 3 B 11/96 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 7; OVG Berlin vom 29. 10. 1991 – 2 S 29/91 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 – Lenin –, dass. vom 18. 7. 2001 – 2 S 1/01 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 22 jeweils mit krit. Anm. *Kapteina*; VG Berlin, Urt. vom 26. 2. 2007 – 16 A 16.07 –, V. n. b.; ausdrücklich offengelassen von BVerfG vom 19. 12. 2006 – 1 BvR 2935/06 –, EzD 1.1 Nr. 19 = BauR 2007 S. 1212. VGh BW, Urt. vom 27. 9. 2007 – 3 S 882/06 –, juris, bestreitet dem Eigentümer ein wehrfähiges subjektives Recht gegen einen sein Denkmal beeinträchtigenden Bebauungsplan und verneint sogar das Vorliegen eines abwägungserheblichen Belangs (RdNr. 23 – dies verkennt wohl zusätzlich die Stellung des Denkmalschutzes im BauGB). Aus der Literatur *Kleine-Tebbe* in *Kleine-Tebbe/Martin*, DSchGNds, Erl. 2.2 zu § 2 NdsDSchG.

Diese Sicht ist nicht mehr zeitgemäß. Das Gebot der Rücksichtnahme (grundlegend BVerwG vom 25. 2. 1 – 9V C 22/75 –, juris) soll generell einen angemessenen Interessenausgleich gewährleisten. Auch im allgemeinen Sicherheitsrecht wird zunehmend angenommen, dass ein **Anspruch auf behördliches und polizeiliches Einschreiten** bestehen kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Interessenlage von Eigentümer und Behörden gleich bzw. parallel ist, das heißt, wenn eine Norm zugleich dem Schutz öffentlicher wie privater Interessen dient. Auf das Denkmalrecht übertragbar ist die Diskussion um den Individualanspruch auf polizeiliches Handeln. Beispiel: Wird ein Baudenkmal durch Einwirkungen eines Dritten beeinträchtigt, so kann der Eigentümer ein Eingreifen der zuständigen Behörden zugunsten des Denkmals bzw. zugunsten seines grundrechtlich geschützten Eigentums verlangen. Wird das Denkmal durch Immissionen gefährdet, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Behörde von ihren Befugnisnormen Gebrauch macht und gegen den Störer einschreitet. In derartigen Fällen wird das Ermessen der Behörden oft „auf Null reduziert“ sein. Versäumen die Behörden ein rechtzeitiges Vorgehen, so kann dem geschädigten Eigentümer gegen den Träger der Behörde ein Amtshaftungsanspruch wegen der Verletzung ihrer Pflichten nach § 839 BGB zustehen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob der Eigentümer mit einer Verpflichtungsklage oder einer sog. allgemeinen Leistungsklage zum Verwaltungsgericht gegen die Behörde vorgehen und ein entsprechendes Tätigwerden oder Unterlassen (z. B. Erteilung einer Genehmigung an den Nachbarn) erzwingen kann. Zur Einbeziehung der Belange des **Denkmaleigentümers als Nachbar** bzw. seiner **Abwehransprüche** gegen Beeinträchtigungen seines Denkmals durch Störungen siehe *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Teil E Kapitel IV Nr. 8 und *Kleine-Tebbe* in *Kleine-Tebbe/Martin*, DSchGNds, Erl. 2.2 zu § 2 NdsDSchG. Das BbgDSchG enthält keine Aussagen über die Befugnisse eines Denkmaleigentümers, gegen denkmalrechtlich relevante Maßnahmen in der Nachbarschaft – sei es an einem anderen Denkmal, an einem Teil des Ensembles oder einfach in der unmittelbaren Umgebung seines eigenen Denkmals – behördlich oder gerichtlich vorzugehen. Rechtsprechung liegt fast nur mit der traditionellen Auffassung vor, dass Denkmalschutz seitens der zuständigen Behörden nur im öffentlichen, nicht aber im privaten Interesse ausgeübt werde (vgl. z. B. NdsOVG vom 19. 12. 1983 – 1 OVG A 27/82 –, V. n. b.; OVG SH vom 24. 9. 1992 – 1 L 234/91 –, V. n. b.; OVG Berlin vom 18. 7. 2001 – 2 S 1/01 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 22; OVG RhPf vom 14. 5. 2008 – 8 A 10076/08 –, BauR 2008 S. 1875 = EzD 2.2.2 Nr. 24. Mittlerweile zeichnet sich eine Abkehr von dieser dogmatischen Auffassung ab. Der BayVGh hat dem Eigentümer eines Baudenkmals ein **Abwehrrecht** gegen Baumaßnahmen „in der Nähe“ zuerkannt, wenn diese zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung seines Baudenkmals führen würden. Es wäre schwer verständlich, „*wenn einem Eigentümer eines Baudenkmals, dem durch Gesetz besondere Erhaltungspflichten auferlegt sind, auch solche Veränderungen in der Umgebung dulden müsste, die seine Erhaltungsinvestitionen entwerten*“ (vom 27. 3. 1992 – 26 CS 91.3589 –, V. n. b.; ders. vom 27. 1. 1989 – 1 CS 88.02996 –, EzD 2.2.9 Nr. 4).

Das BVerwG (vom 21. 4. 2009 – 4 C 3/08 –, BVerwGE 133, 347, dass. vom 16. 11. 2010 – 4 B 28/10 –, BauR 2011 S. 657), das seinerseits wohl auch von einem obiter dictum des BVerfG (vom 19. 12. 2006 – 1 BvR 2935/06 –, EzD 1.1 Nr. 19 = BauR 2007 S. 1212) mit geprägt wurde, leitet eine neue Sicht der subjektiven Abwehrrechte ein. Ebenso z. B. BayVGh vom 10. 6. 2014 – 15 CS 14.692 –). Dem Denkmaleigentümer kann etwa im Rahmen des sog. Umgebungsschutzes ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe des Baudenkmal zukommen, wenn sich diese auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmal auswirkt. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Teil E RdNr. 226 ff. und *Davydov* in Erl. 5 zu § 15 DSchGBW. Die zeitlich nachfolgende Rechtsprechung ist bisher noch nicht gefestigt. Zu verweisen ist u. a. auf HessVGh (vom 21. 1. 2010 – 3 A 2632/09 –, V. n. b.; ders. vom 9. 3. 2010 – 3 A 160/10 –, www.Lareda.hessenrecht.hessen.de/portal/); der HessVGh konnte trotz Rechtswidrigkeit von Abriss- und Neubau-Erlaubnis und trotz Verstoßes gegen das „**Gebot der denkmalpflegerischen Rücksichtnahme**“ dem denkmalfreundlichen Nachbarn nicht zum Erfolg verhelfen, weil gerade die zur Rechtswidrigkeit führenden Gründe keine waren, die seinen individuellen Rechtskreis zu schützen bestimmt waren. Ähnlich OVG RhPf vom 16. 9. 2009 – 8 A 10710/09 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 48 = ZfBR 2010 S. 82, im Falle eines Fahrsilos in der Nachbarschaft einer Schlossanlage. Die Pflicht zur erhöhten Rücksichtnahme in Hinblick auf Eigenart und Erscheinungsbild eines benachbarten Denkmals bejaht u. a. das OVG BEBB vom 11. 3. 2014 – OVG 10 S 13.12 –, juris; dass. vom 28. 9. 2012 – OVG 10 S 21.12 –, juris, dass. vom 10. 5. 2012 – OVG 2 S 13.12 –, juris (Wintergarten). Zum Umgebungsschutz bei einem baulichen Ensemble (Beeinträchtigung verneint) OVG BEBB vom 18. 7. 2012 – OVG 2 N 42.12 –, juris. Wegweisend auch VG Berlin vom 28. 4. 2010 – 19 L 24/10 –, juris, das ein siebengeschossiges Gebäude neben einem Baudenkmal stoppte. Siehe ferner z. B. BayVGh vom 24. 1. 2013 – 2 BV 11.1631 –, juris, VG Würzburg vom 15. 7. 2014 – O 4 K 13.1036 –, BAYERNRECHT. Zu **Windkraftanlagen** im Nähebereich BayVGh vom 18. 7. 2013 – 22 B 12.1741 –, BAYERNRECHT, und oben Erl. 2.3.1.7.

2.6.1.3 Kein allgemeiner Anspruch auf Denkmalschutz

Wie schon dem Eigentümer wird erst recht weder der Allgemeinheit noch interessierten Verbänden, wie z. B. einer Bürgerinitiative, ein Anspruch auf Schutz der Denkmale oder gar ein Klagerecht zuerkannt, OVG Berlin vom 29. 10. 1991, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 (Lenin-Denkmal). Der VGh BW hat bereits am 6. 3. 1991 – 1 S 1664/90 –, juris, einem Kläger verwehrt, sich „zum Sachwalter eines von der Denkmalschutzbehörde verneinten öffentlichen Interesses zu machen“ (RdNr. 28) Relativieren wird sich diese Rechtslage in den bisher unterschätzten Bereichen, in denen zugunsten der Kulturgüter und damit auch der Denkmale eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** vorgeschrieben ist. § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2816) ermöglicht eine Verbandsklage bei Missachtung formeller oder materieller Rechtspositionen, wozu auch der Schutz der Denkmale gehört. Die Möglichkeiten sind noch nicht ausgelotet.

2.6.2 Förderung

EU, Bund, Land, Gemeinden und andere Träger wie Stiftungen fördern die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen durch zahlreiche Programme. Nach § 7 Abs. 6 Satz 2 BbgDSchG trägt das Land zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich **unzumutbar** belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Diese Bestimmung begründet keinen Anspruch auf Zuwendung; die Berücksichtigung des Vorbehalts des finanziell Möglichen ist eine sachgerechte Erwägung, ob und inwieweit im Einzelfall eine Förderung durch die Vergabe von Subventionen erfolgen kann (SächsOVG vom 17. 9. 2001 – 3 B 400/99 –, Justiz Sachsen).

Das BLDAM erarbeitet jährlich mit den unteren Denkmalschutzbehörden eine Prioritätenliste mit dringend notwendigen Förderprojekten, auf deren Grundlage die konzertierte Förderung abgestimmt wird. Voraussetzung für eine Förderung ist eine angemessene finanzielle

Eigenbeteiligung des Eigentümers und des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien StadtRechtsgrundlagen und Förderrichtlinien aller Zuwendungsgeber ändern sich häufig. Siehe die Übersicht in *Martin/Mieth/Graf/Sautter*, Kommentar, Erl. des § 8 BbgDSchG mit weiteren Hinweisen und die Förderdatenbank unter <http://www.foerderdatenbank.de/>.

2.6.3 Steuerrecht

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden nach § 22 Abs. 2 BbgDSchG von der Denkmalschutzbehörde ausgestellt, soweit nicht andere Behörden (z. B. die Gemeinden) zuständig sind. Siehe hierzu die VwV Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 – nunmehr § 22 Abs. 2 – BbgDSchG vom 12. 1. 1995 (ABl. 22/95 S. 298). Speziell zur sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals OVG BEBB vom 11. 7. 2014 – OVG 2 N 80.11 –, -juris.

Download „Grundsätze für die Erteilung von steuerlichen Bescheinigungen“ zu den formellen und materiellen Voraussetzungen der Steuererleichterungen bei den verschiedenen Steuerarten unter Erl. 2.3.1.1.3 in Denkmalrecht in Deutschland <http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/67>

.....

Anhang

Verwaltungsvorschriften zum Denkmalrecht

Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Brandenburg vom 12. 1. 1995 (ABl. 22/95 S. 298)

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verwendung von Mitteln durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum aus öffentlich-rechtlichen Projektverträgen im Regelungsbereich des § 12 Abs. 2 und des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (**Veranlassermittelrichtlinie**) vom 26. 5. 2003 (ABl. 24/03 S. 623)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Prüfung der Zumutbarkeit im Rahmen von Erlaubnisverfahren und ordnungsrechtlichen Verfahren nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (**VV Zumutbarkeit Denkmalschutz – BbgDSchG**) vom 16. 4. 2009 (ABl. 18/09 S. 959)

Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutzbehörden und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) und der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung vom 11. 9. 2001